



SCHAUFENSTER STEUERN 02/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit Urteil vom 22.2.2023 (Az: I R 27/20) hat der BFH entschieden, dass der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafter-Verrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung einer GmbH zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann.

Die Frage danach war unter anderem deshalb aufgekommen, weil in den Streitjahren Guthaben seitens der Banken aufgrund der bis vor kurzem herrschenden Niedrigzinsphase mehrheitlich überhaupt nicht verzinst wurden. Vielmehr hatten die Kreditinstitute sogar sogenannte Strafzinsen erhoben. Daher kam vermehrt der Gedanke auf, dass ein Gesellschafter-Verrechnungskonto nicht verzinst werden müsse, weil die Gesellschaft für die Einlage bei der Bank keine Habenzinsen erhalten hätte oder sogar noch Strafzinsen hätte zahlen müssen.

Mit oben genanntem Urteil lässt der BFH diese Argumentation jedoch nicht gelten. Aus seiner Sicht ist es schlicht nicht vorstellbar, dass zwischen fremden Dritten keine Zinsen vereinbart werden, zumal gegebenenfalls nicht einmal Sicherheiten zur Verfügung gestellt sind.

Nach Auffassung des BFH gilt daher: Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und Darlehensnehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen. Der BFH hält also den sogenannten Margen-Teilungsgrundsatz für durchaus in Ordnung.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Thomas Maier
Steuerberater

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Produkttester bei Amazon

Steuerfragebogen auszufüllen

Reduzierung von Berichtspflichten

BStBK hat konkrete Vorschläge

Thomas Maier & Partner - Steuerberater, Rechtsanwalt mbB

Pirmasenser Straße 16-18, 66994 Dahn

Telefon: +49 (0) 6391 9228-0 | Telefax: +49 (0) 6391 9228-88

www.stb-maier.de/ | maier@stb-maier.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Produkttester bei Amazon: Steuerfragebogen auszufüllen
- Reduzierung von Berichtspflichten: BStBK hat konkrete Vorschläge
- Akteneinsicht: Kein Anspruch auf Daten-CD

Unternehmer

- KMU mit Betriebsstätte im Ausland: One-Stop-Shop der Finanzbehörde
- Sturz bei Radtour ist kein Arbeitsunfall

Kapitalanleger

- Anlegerschäden: Schnellere Musterverfahren in Arbeit
- Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 Investmentsteuergesetz: Neuer Basiszins bekanntgegeben
- Bankwebsite sieht "komisch" aus: Vorsicht geboten

Immobilienbesitzer

- Grundsteuer: Weitere Musterklagen
- Luxusimmobilien: Keine Steuerersparnis durch Vermietung
- Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes: Falschbezeichnung des Grundstücks führt zu Nichtigkeit

Angestellte

- Arbeitnehmer-Sparzulage: Verdopplung der Einkommensgrenze

- 4 ■ Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zur Berechnung des maßgeblichen Grundlohns
- Vielzahl von Pflichtverstößen kann zu gerichtlicher Auflösung des Betriebsrats führen
- Arbeitgeber muss nicht zahlen, wenn er verspätet Auskunft gibt

Familie und Kinder

14

- 6 ■ Kindschaftsrecht: Reform geplant
- Abstammungsrecht: Soll modernisiert werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- 8 ■ Rente: Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung im Wege der Kapitalabfindung
- Conterganstiftung muss Einzelfall neu prüfen

Bauen & Wohnen

18

- Makler darf kein Geld für Reservierung eines Grundstücks verlangen
- 10 ■ Fenster in Brandwänden sind unzulässig und zu verschließen
- Eintrag in Baulastenverzeichnis hindert Erteilung einer Baugenehmigung

Ehe, Familie & Erben

20

- Grundbesitz: Wertfeststellung einer Schenkung mit Bindungswirkung
- 12 ■ Erbschaftssteuer: Bundesregierung beantwortet Fragen
- Kapitalertragsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

- Grabbeigabe durch Testamentsvollstrecker ist keine grobe Pflichtverletzung

Medien & Telekommunikation

22

- Digital Services Act: Digitale-Dienste-Gesetz zur Umsetzung vorgelegt
- Klage gegen soziales Netzwerk kann im Ausland zu erheben sein
- "Blaulicht-Journalist" erhält keine Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung des Autobahn-Seitenstreifens
- Digitalisierung der Justiz

Staat & Verwaltung

24

- Einkommensteuer: Höhere Grenzen im Gemeindereformgesetz
- "Greenwashing": EU-Parlament nimmt Verbot an
- Journalisten sollen besser vor missbräuchlichen Klagen gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden
- "Reichsbürger": Keine Rente ohne gültigen Personalausweis

Bußgeld & Verkehr

26

- Bei unklaren Absichten eines Verkehrsteilnehmers: Besser abwarten
- Rettungswagen muss bei Einfahrt in Kreuzung bei roter Ampel besondere Sorgfalt walten lassen
- Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss: Wann eine MPU gerechtfertigt ist

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Räum- und Streupflicht: Haftung trotz Übertragung auf Fachfirma möglich

- Patient hat Anspruch auf unentgeltliche erste Kopie seiner Patientenakte
- Fahrraddiebstahl aus Zweitwohnung: Trotz Außenversicherungsschutzes greift Hausratversicherung nicht

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Schmetterlings-Tramete als Zutat: Zulassung erforderlich
- Google muss wegen Bevorzugung eigenen Preisvergleichsdienstes wohl Milliardengeldbuße zahlen
- Hähnchen aus Sachsen-Anhalt bei Verkauf in Stuttgart nicht "regional"

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.02.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.02.2024 für den Eingang der Zahlung.

15.02.2024

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02.2024 für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.02.2024.

Produkttester bei Amazon: Steuerfragebogen auszufüllen

Amazon hat ein eigenes Programm für Amazon-Kunden, die Produkte kostenlos zum Testen erhalten. Allerdings muss jetzt ein Steuerfragebogen ausgefüllt werden. Das hat laut Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen auch mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) zu tun.

Produkttester erhalten von verschiedenen Firmen Testprodukte, für die sie zeitnah eine Rezension bei Amazon verfassen. In der Regel wird kein Geld gezahlt und das Produkt ist nicht wählbar, sondern wird automatisch verschickt. Bei Amazon können laut BdSt nicht alle Kunden am Programm teilnehmen. Das Unternehmen suche sich die Rezensenten selbst aus. Diejenigen, die in das Programm aufgenommen werden, erhielten die Vorzüge von kostenlosen Artikeln.

Bislang sind die Vertragsmodalitäten für die Tester laut BdSt aber so, dass das Eigentum ausdrücklich beim Liefernden verbleibt und nicht auf den Tester übergeht. Jedoch werde sich nicht aktiv um eine Rücksendung beziehungsweise Herausgabe bemüht, weswegen das Produkt meist beim Tester verweile.

Dennoch, so der BdSt, müsse das PStTG beachtet werden. "Dieses schreibt den Plattformbetreibern vor, ab welchem Umfang Umsätze beziehungsweise relevante Tätigkeiten an das Finanzamt gemeldet werden müssen", erklärt Daniela Karbe-Geßler vom BdSt. Dies sei bei mindestens 30 relevanten Tätigkeiten pro Jahr und einem Entgelt von mindestens 2.000 Euro der Fall.

In jüngerer Vergangenheit erhielten die Tester nun Nachrichten von Amazon mit der Aufforderung, einen Steuerfragebogen auszufüllen. Hintergrund sei eine Erweiterung der EU-Regelung zur Steuertransparenz. Amazon weise explizit darauf hin, verpflichtet zu sein, folgende Daten der Produkttester zu übermitteln: Vorname und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz, Steuerliche Identifikationsnummern (eventuell auch Umsatzsteuer). Ansonsten drohten dem Plattformbetreiber hohe Bußgelder.

Das wirft laut BdSt die Problematik auf, wie die Tester künftig steuerlich behandelt werden, nachdem sie gemeldet wurden. Eine grundsätzliche Steuerpflicht für diese Tätigkeit habe allerdings bereits zuvor bestanden, wenn Einnahmen erzielt werden. Jedoch sei das Finanzamt in der Regel nicht über die Tätigkeit als Tester informiert gewesen. Die zugesandten Produkte seien steuerrechtlich grundsätzlich als Sacheinnahmen zu qualifizieren. Es gebe bereits ähnlich gelagerte Fälle, in denen Warenlieferungen für Testzwecke bei sozialen Influencern als Einnahmen betrachtet und versteuert worden seien. Daher geht der BdSt davon aus, dass die Finanzbehörden die Tätigkeit der Amazon-Tester ähnlich bewerten.



In dem Zusammenhang ergäben sich weitere Fragestellungen für die steuerliche Beurteilung, unter anderem, ob Einnahmen und in welcher Höhe (geminderter Endpreis am Abgabeort gemäß § 8 Absatz 2 S.1 Einkommensteuergesetz – EStG) nacherklärt werden müssen, die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuerrecht in Höhe von 22.000 Euro/Jahr eingehalten und ob eine Besteuerung umgangen wird, wenn die Produkte zurückgeschickt werden. Bei der Abfrage und der Möglichkeit steuerpflichtiger Sacheinnahmen sollten Tester auch § 46 Absatz 3 S. 1 EStG beachten. "Dieser besagt, dass nebenberufliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bis zu einem Betrag von 410 Euro steuerfrei sind (Härteausgleich)", erläutert Karbe-Geßler. Dies wäre hier anwendbar. Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 11.01.2024

Reduzierung von Berichtspflichten: BStBK hat konkrete Vorschläge

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat zur Initiative "Rationalisierung der Berichtspflichten" der Europäischen Kommission Stellung genommen, mit der auf Unionsrecht beruhende Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen reduziert werden sollen.

Die BStBK unterbreitet konkrete Vorschläge zum Abbau von Berichtspflichten und zur Vermeidung von Doppelberichterstattung. Dabei nimmt sie sowohl bestehende als auch noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Rechtsakte in den Blick. Nach Auffassung der BStBK müssen auf EU-Ebene dringend noch weitere Potenziale zum Bürokratieabbau gehoben werden. Dabei sollte nicht nur das "One-in-one-out"-Prinzip konsequent angewendet werden. Vielmehr sollte ein "One-in-two-out"-Prinzip vorherrschen. Ferner sollten die KMU-Schwellenwerte deutlich angehoben werden, um die Bürokratielasten der kleinen und mittleren Unternehmen im Vergleich zu multinationalen Konzernen zu reduzieren sowie regulatorische Flickenteppiche vermieden werden, indem digitale Infrastrukturen zur EU-weiten Harmonisierung bereitgestellt und Wahlmöglichkeiten in den Richtlinien geschaffen werden.

Die ausführliche Stellungnahme ist auf den Seiten der BStBK (www.bstbk.de) nachlesbar.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 28.11.2023

Akteneinsicht: Kein Anspruch auf Daten-CD

Das Finanzgericht (FG) ist nicht verpflichtet, Behördenakten, die in Papierform vorliegen, zu digitalisieren und deren Inhalt auf einer Daten-CD einem Beteiligten zu übergeben. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch, wenn es am ersetzenden Scannen im Sinne des § 52b Absatz 6 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) teilnimmt.

Der Anspruch auf Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren ergibt sich aus § 78 FGO. Der BFH stellt klar, dass Absatz 3 dieser Vorschrift keinen zusätzlichen Anspruch darauf vermittelt, dass das FG die tatsächlich in Papierform vorgelegten Akten digitalisiert und dem Antragsteller in Form einer Daten-CD übergibt.

Form und Ort der Akteneinsicht würden durch § 78 Absatz 2 und 3 FGO in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung ausdrücklich geregelt. Sie hingen davon ab, ob die Prozessakten elektronisch oder in Papierform geführt werden. Werden sie teilweise elektronisch, teilweise in Papierform geführt, sei auch für die Art der Akteneinsicht danach zu differenzieren, auf welchen Aktenteil sich das Begehren bezieht.

Werden Behördenakten als Teil der Prozessakten in Papierform geführt, sei somit die Akteneinsicht nach § 78 Absatz 3 Satz 1 FGO durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen zu gewähren.

Eine Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts auf einem sicheren Übermittlungsweg liege nach § 78 Absatz 3 Satz 2 FGO allein im Ermessen des Gerichts, soweit nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, so der BFH.

Anders als im Fall elektronisch geführter Akten gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 FGO sehe das Gesetz in § 78 Absatz 3 FGO die Übermittlung eines Datenträgers mit dem Inhalt der Akten allerdings gerade nicht vor. Schon aus diesem Grunde sei ein FG jedenfalls nicht verpflichtet, eine Daten-CD zu erstellen. Eine generelle Pflicht hierzu ergebe sich auch aus § 52b Absatz 1a FGO schon deshalb nicht, weil danach die Finanzgerichte erst ab dem 01.01.2026 verpflichtet seien, die Prozessakten elektronisch zu führen, so der BFH abschließend. Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.10.2023, X B 35/23 (AdV)

Unternehmer

KMU mit Betriebsstätte im Ausland: One-Stop-Shop der Finanzbehörde

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland unterbreitet. Der Vorschlag sieht laut Deutschem Steuerberaterverband (DStV) die Möglichkeit vor, dass Unternehmen sich ausschließlich an die Finanzbehörde des Hauptsitzes wenden können.

Mit einem KMU-Entlastungspaket habe die EU-Kommission im September 2023 ein Bündel voller Ankündigungen zur Entlastung von KMU veröffentlicht. Als Teil dieses Pakets wolle sie ein optionales Steuersystem für KMU einführen, soweit diese eine oder mehrere grenzüberschreitende Betriebsstätten im innereuropäischen Ausland betreiben. Der Richtlinienvorschlag solle zu einer Steuervereinfachung für KMU führen und damit die Hemmschwelle für Unternehmen senken, im EU-Binnenmarkt tätig zu werden. Dabei wolle der Vorschlag mit dem Akronym HOT (Head Office Tax System) KMU die Möglichkeit bieten, die Zuständigkeit einer einzigen Steuerbehörde des Hauptsitzes zu wählen – quasi ein One-Stop-Shop der Finanzbehörde.

Der DStV habe sich HOT näher angeschaut und im Wege des Rückmeldeverfahrens der EU-Kommission zum Vorschlag seine Stellungnahme eingereicht.

Insgesamt stelle der Vorschlag eine interessante steuerliche Option für diejenigen KMU dar, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im europäischen Binnenmarkt aufnehmen wollen oder bereits eine Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland gegründet haben. Nach Ansicht des DStV könnte die Wahl eines einzigen vertrauten Steuersystems den Markteintritt für KMU in andere Länder des EU-Binnenmarkts tatsächlich vereinfachen. Denn für die Unternehmen reduzierten sich die Komplexität des Steuerrechts, die Befolgungskosten und nicht zuletzt bestehende Sprachbarrieren mit Finanzbehörden und Anbietern von Steuerberatungsleistungen in anderen Ländern.

Steuerberater in Deutschland könnten durch die Ausübung einer solchen Option des hauptsitzbasierten Steuersystems für ihre Mandanten zudem eine bessere und umfanglichere Beratung "aus einer Hand" anbieten – zumindest, soweit der Mandant seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Ob HOT die hohen Hürden des Einstimmigkeitsprinzips der 27 Mitgliedstaaten im Rat der EU überwinden und damit über den derzeitigen Status "Vorschlag" hinausgelangen wird, müsse sich allerdings noch zeigen. Der DStV sei skeptisch. Die nationalen Finanzverwaltungen, die strukturelle Veränderungen vornehmen und ein neues Level der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beschreiten müssen, stünden im Fall der Einführung von HOT vor einer Herausforderung. Die zuständige Finanzbehörde in Deutschland müsse sich zum einen mit den Finanzbehörden in den anderen Mitgliedstaaten über Steuersatz und der Anwendung des hauptsitzbasierten Systems austauschen. Zum anderen müsste auch ein entsprechender Austausch der Steuereinnahmen erfolgen. Damit die Finanzverwaltungen mit der Umsetzung von HOT nicht völlig überfordert werden, unterstützt der DStV die vorgesehene Begrenzung des Anwendungsbereichs auf eigenständige KMU im Hauptsitz einerseits und auf reine Betriebsstätten im Ausland andererseits. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf KMU-Gruppen beziehungsweise auf eigenständige Tochtergesellschaften im Ausland sollte dagegen, zumindest im ersten Schritt, nicht in Betracht gezogen werden. Ansonsten drohe HOT während des Gesetzgebungsverfahrens im Rat der EU, spätestens aber bei der Einführung des neuen Systems, unweigerlich auf Grund zu laufen.

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Rechtsformen, die die Option HOT ausüben können, lehnt der DStV dagegen ab. Eine solche Begrenzung stelle eine unangemessene Einschränkung des fairen Wettbewerbs und der unternehmerischen Freiheit dar. Stattdessen sollte laut DStV darauf geachtet werden, dass alle Rechtspersönlichkeiten, die eine Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland gründen können, auch das hauptsitzbasierte Steuersystem wählen können.

Nach dem Vorschlag müsste ein Unternehmen der zuständigen Finanzbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres mitteilen, ob es für das Folgejahr das hauptsitzbasierte Steuersystem wählt. Zwar hält der DStV eine solche Frist im Grundsatz für angemessen, damit die Finanzbehörden ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung zur Verfügung haben.



Andererseits bezwecke der Vorschlag gerade den Abbau von Hindernissen und einen vereinfachten Markteintritt für grenzüberschreitend tätige KMU. Zumindest die Erstgründungen von Betriebsstätten, die im letzten Drittel eines Geschäftsjahres des Hauptsitzes stattfinden, wären deshalb nach dem Wortlaut des Vorschlags von der Ausübung der Option für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem ausgeschlossen. Für diese Fälle wäre ausschließlich das bisherige System des bisherigen "betriebsstättenbasierten" Steuersystems einschlägig. Ein KMU müsste in einem solchen Fall für ein Jahr ein kosten- und zeitaufwendiges sowie unvertrautes Steuersystem wählen und könnte sich erst im Folgejahr für das eigentlich gewünschte hauptsitzbasierte Steuersystem entscheiden. Dies stellt nach Meinung des DStV ein unangemessenes Markteintrittshindernis dar. Daher schlägt er vor, Erstgründungen von Betriebsstätten von dieser Frist auszunehmen.
Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 09.01.2024

Sturz bei Radtour ist kein Arbeitsunfall

Ein Sturz bei einer sonntäglichen Radtour, bei der der Verunfallte einen langjährigen Bekannten als zukünftigen Mitarbeiter gewinnen will, ist dennoch nicht als Arbeitsunfall zu qualifizieren. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg entschieden. Der Kläger ist selbstständiger Versicherungsmakler. Er war auf dem Rückweg von einer Radtour gestürzt und hatte sich den Unterschenkel gebrochen. Die Radtour fand an einem Sonntag statt. R., ein langjähriger Bekannter, fuhr mit. Während der Radtour grillten die beiden an einem Grillplatz und besuchten danach die Eltern des Klägers. Danach fuhren beide getrennt nach Hause. Auf dem Heimweg stürzte der Kläger dann. Gegenüber seiner gesetzlichen Unfallversicherung, der Beklagten, teilte der Kläger mit, er habe R. als zukünftigen Mitarbeiter beziehungsweise Geschäftspartner für den Vertrieb und die Kundenbetreuung gewinnen wollen. Weil beide gern Sport machten und das Wetter schön gewesen sei, habe man sich zu einer Radtour verabredet, um nebenbei Geschäftliches zu besprechen. Der Besuch bei seinen Eltern habe der Demonstration eines Kundengesprächs gedient. Dies seien vorbereitende Tätigkeiten für ein Arbeitsverhältnis gewesen, das aber nach dem Unfall nicht zustande gekommen sei. R. bestätigte die Angaben des Klägers.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die unfallverursachende Tätigkeit keinen ausreichenden Zusammenhang zu betrieblichen Interessen beziehungsweise zur Tätigkeit als Unternehmer aufgewiesen habe.

Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Radtour habe, so das LSG, eine so genannte Verrichtung mit gemischter Motivationslage dargestellt. Sie habe sowohl gemeinsamen privaten Interessen (Radtouren fahren) als auch – allerdings insoweit untergeordnet beziehungsweise nachrangig – betrieblichen Interessen dienen sollen (gegenseitiges Kennenlernen, Beobachten des Verhaltens bei Kundengesprächen). Dies ergebe sich etwa aus der Schilderung des Klägers, man "habe sich zu einer Radtour verabredet, um nebenbei (sic) Geschäftliches zu besprechen". Eine Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfülle dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre. Dies verneint das LSG vorliegend. Denn ohne das gemeinsame private Interesse am Radfahren hätten der Kläger und R. ihr Kennenlernen nicht im Rahmen einer Fahrradtour durchgeführt und es wäre insofern auch nicht zu dem unfallverursachenden Unfall des Klägers auf dem Heimweg von dieser Radtour gekommen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2023, L 8 U 1620/22

Kapital- anleger

Anlegerschäden: Schnellere Musterverfahren in Arbeit

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat am 28.12.2023 einen Referentenentwurf zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) veröffentlicht. Das bisher befristet bis zum 31.08.2024 geltende KapMuG sieht für bestimmte kapitalmarktbezogene Rechtsstreitigkeiten ein besonderes zivilprozessuales Musterverfahren vor. Dieses soll die effektive Verhandlung und Durchsetzung insbesondere von Schadensersatzansprüchen geschädigter Anleger bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen erleichtern. Solche Informationen können beispielsweise in Börsenprospekten oder Jahresabschlüssen enthalten sein.

Nach der Konzeption des KapMuG legt beispielsweise das über eine Klage wegen Anlegerschäden verhandelnde Landgericht auf Antrag einer Partei Tatsachen- oder Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn bereits erhobenen Einzelklagen gleichlautend stellen, dem jeweiligen Oberlandesgericht (OLG) vor. In dem dann von einem gerichtlich ausgewählten Musterkläger unter Beteiligung aller übrigen Ausgangsparteien geführten Musterverfahren entscheidet das OLG einheitlich mit Bindungswirkung für alle individuellen Klagen. Ziel der nun initiierten Reform ist es laut BMJ, das KapMuG innerhalb seines bisherigen Anwendungsbereichs zu einem sowohl für die Gerichte als auch die geschädigten Anleger effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortzuentwickeln. Im Zuge dessen soll das KapMuG entfristet und dauerhaft etabliert werden.

Unter anderem seien folgende Änderungen vorgesehen: Der Zeitraum von der Einzelklage vor dem Landgericht bis zum Musterverfahren beim OLG soll verkürzt werden. Dazu würden gesetzliche Fristen angepasst, Zuständigkeiten weiter konzentriert und das Verfahren bis zu einem Eröffnungsbeschluss des OLG werde verschlankt.

Die Stellung des OLG innerhalb des KapMuG-Systems soll gestärkt werden, indem es künftig selbst die sich aus den Einzelklagen ergebenden Feststellungsziele für das Musterverfahren formuliert.

Die häufig hohe Zahl der Verfahrensbeteiligten im Musterverfahren soll reduziert werden. Deshalb sollen künftig nicht mehr automatisch alle Einzelklagen, die den Gegenstand des Musterverfahrens betreffen, in dieses hineingedrängt werden. Wollen Parteien nicht am Musterverfahren teilnehmen, sollen sie ihren Rechtsstreit künftig unabhängig als Individualverfahren führen können. Die Gerichtsakten für Musterverfahren sollen schon vor Ablauf der für die Gerichte bis 01.01.2026 laufenden Regelfrist digital geführt werden müssen. So könnten die wegen der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten bisher langwierigen Akteneinsichten künftig parallel und schneller erfolgen.

Der Entwurf wurde laut BMJ an Länder und Verbände verschickt und auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht. Die interessierten Kreise könnten nun bis zum 31.01.2024 Stellung nehmen.

Bundesjustizministerium, PM vom 28.12.2023

Vorabpauschale gemäß § 18 Absatz 4 Investmentsteuergesetz: Neuer Basiszins bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Basiszins zum 02.01.2024 bekanntgegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2024 gemäß § 18 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) erforderlich ist.

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 InvStG zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nr. 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2024 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 02.01.2025 – zugeflossen. Die Vorabpauschale für 2024 ist unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2024 zu ermitteln.

Der Basiszins ist gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das BMF hat den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.



Das BMF hat nun gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekannt gegeben, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank habe hierfür auf den 02.01.2024 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,29 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 05.01.2024, IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :008

Bankwebsite sieht "komisch" aus: Vorsicht geboten

Wer beim spätabendlichen Online-Banking einen Anruf von einer "Bankmitarbeiterin" erhält, sollte alarmiert sein und keinesfalls Daten herausgeben oder ungeprüft Transaktionen bestätigen. Das gilt umso mehr, wenn einem die Bankwebseite "komisch" vorkommt. Denn die Bank haftet nicht für Verluste, wenn sich ihrem Kunden hätte aufdrängen müssen, dass etwas nicht stimmt, wie ein vor dem Landgericht (LG) Lübeck verhandelter Fall zeigt.

Ein Mann wollte sich am Abend per Computer beim Online-Banking seiner Bank anmelden. Weil ihm die Webseite komisch vorkam, rief er diese lieber erneut mit seinem Smartphone auf. Die gleiche Webseite erschien – mit der Aufforderung, seine persönlichen Daten einzugeben. Nach der Eingabe erschien auf der Seite ein Zahlencode mit der Mitteilung, der Bankkunde werde gleich einen Anruf erhalten. Kurz darauf gegen 21.30 Uhr meldete sich eine Frau am Telefon, die sich als Bankmitarbeiterin ausgab und erklärte, der Mann müsse für die Anmeldung die TANApp auf seinem Smartphone öffnen und die Anmeldung freigeben. Dem kam der Mann nach. Daraufhin fragte die Anruferin, ob der Mann ein Tagesgeldkonto eröffnen wolle. Das bejahte er. Die Anruferin erklärte dann, zum Test werde sie einen Betrag auf das Konto überweisen, das müsse der Kunde in seiner App freigeben. Auch dem kam der Mann nach. Was genau er auf seiner App freigab, überprüfte er nicht. Am nächsten Morgen stellte er fest, dass mehrere Tausend Euro auf seinem Konto fehlten.

Vor dem LG Lübeck verlangte der Mann das Geld von seiner Bank zurück. Auf dem Server der Bank müsse ein Virus gewesen sein. Er habe zum Test nur einen Euro zur Überweisung freigegeben. Die Bank wollte das Geld nicht erstatten. Der Mann hätte den Betrug in Form des so genannten Phishings (Password Fishing) erkennen müssen und nicht 15.000 Euro zur Überweisung freigeben dürfen.

Das LG hat zugunsten der Bank entschieden. Normalerweise müsse diese den Betrag zwar erstatten, wenn eine Zahlung ohne Zustimmung des Kunden erfolgt (so genannter nicht autorisierter Zahlungsvorgang). Allerdings gelte dies nicht, wenn der Kunde grob fahrlässig gehandelt hat – also nicht aufmerksam genug war, obwohl er hätte bemerken müssen, dass etwas nicht stimmt. Der Mann hätte den Betrug bemerken müssen, da ihm die Webseite bereits merkwürdig vorgekommen sei und ihn der spätabendliche Anruf zur Kontoeröffnung hätte misstrauisch machen müssen. Der Mann hätte sorgfältig prüfen müssen, welchen Betrag er auf welches Konto überweist, selbst bei einer Überweisung von nur einem Euro. Dies habe er nicht getan.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 19.12.2023, 3 O 83/23, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Weitere Musterklagen

Nach Berlin und Rheinland-Pfalz sind jetzt auch in Nordrhein-Westfalen zwei von beiden Verbänden unterstützte Klagen bei den Finanzgerichten eingereicht worden. Damit setzen der Bund der Steuerzahler (BdSt) und Haus & Grund ihr Engagement fort, wie der BdSt Rheinland-Pfalz meldet.

Das Aktenzeichen lauteten beim Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg 3 K 3142/23, beim FG Rheinland-Pfalz 4 K 1205/23, beim FG Köln 4 K 2189/23 und beim FG Düsseldorf 11 K 2310/23 Gr und 11 K 2309/23 Gr.

Darüber hinaus unterstützten beide Verbände inzwischen ein Beschwerdeverfahren als Musterverfahren, in dem das FG Rheinland-Pfalz gegen zwei Grundsteuerwertbescheide im Jahr 2023 noch die Aussetzung der Vollziehung im einstweiligen Rechtsschutz wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Bewertung gewährt hatte. Diese Verfahren seien nun beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig, weil das Finanzamt gegen den Beschluss des FG Beschwerde erhoben hat. Hier lauten die Aktenzeichen laut BdSt II B 79/23 und II B 78/23.

Die Klagen vor den Finanzgerichten und das Verfahren vor dem BFH richteten sich alle gegen die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Bewertung war laut BdSt notwendig geworden, weil das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bisher geltende Bewertung für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt hatte und der Gesetzgeber aufgefordert war, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Die neue Grundsteuer solle aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuerermessbeträge von den Kommunen ab 2025 erhoben werden.

BdSt und Haus & Grund hielten die neue Bewertung im Bundesmodell für verfassungswidrig und unterstützten das Ziel, das neue Bewertungsverfahren vom BVerfG erneut prüfen zu lassen. Gerade die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte beeinflussten die Werte der Grundstücke deutlich, kritisieren BdSt-Präsident Reiner Holznagel und Haus & Grund-Präsident Kai H. Warnecke.

Mit ihren Musterklagen lassen der BdSt und Haus & Grund prüfen, ob die Neu-Bewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Eigentümer könnten sich auf diese Musterklage berufen und Einspruch gegen ihren Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert beim Finanzamt einlegen sowie das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragen. Kommt das Finanzamt dem Antrag nach, bleibe das Einspruchsverfahren bis zu einem Urteil in der Musterklage offen.

Grundsätzlich gilt laut BdSt allerdings, dass die Kommunen bis zu einer höchststrichterlichen Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit aufgrund der aktuell festgestellten Grundsteuer- oder Äquivalenzwerte und der darauf beruhenden Grundsteuerermessbeträge zum 01.01.2025 die Grundsteuer neu feststellen werden. Die hier neu bekanntgegebenen Werte müssten die Eigentümer zunächst zahlen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 11.04.2023

Luxusimmobilien: Keine Steuerersparnis durch Vermietung

Wird ein Objekt mit einer Größe von mehr als 250 Quadratmetern Wohnfläche vermietet, können aufgrund der Vermietung entstehende Verluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Elternpaar hatte insgesamt drei Villengebäude mit einer Wohnfläche von jeweils mehr als 250 Quadratmetern erworben. Die Immobilien vermieteten die Eheleute unbefristet an ihre volljährigen Kinder. Durch die Vermietung entstanden den Steuerpflichtigen jährliche Verluste zwischen 172.000 Euro und 216.000 Euro. Diese verrechneten sie mit ihren übrigen Einkünften. Dadurch ergab sich eine erhebliche Einkommensteuerersparnis.

Der BFH hat die Verrechnung der Verluste mit den übrigen Einkünften und die damit verbundene Steuerersparnis nicht zugelassen. Wird eine Immobilie mit einer Wohnfläche von mehr als 250 Quadratmetern vermietet, müsse der Steuerpflichtige nachweisen, dass die Vermietung mit der Absicht erfolge, einen finanziellen Überschuss zu erzielen. Können er diesen Nachweis nicht führen, weil er über einen längeren Zeitraum Verluste erwirtschaftete, handele es sich bei der Vermietungstätigkeit um eine steuerlich nicht beachtliche Liebhaberei.



Im Fall einer Liebhaberei seien aus dieser Tätigkeit stammende Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften verrechenbar. Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei der Vermietung aufwendig gestalteter oder ausgestatteter Objekte (zum Beispiel Größe von mehr als 250 Quadratmetern Wohnfläche; Schwimmhalle) nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist. Denn insoweit handele es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher sei bei diesen Objekten anlässlich der steuerlichen Erfassung der Einkünfte regelmäßig nachzuweisen, dass über einen 30-jährigen Prognosezeitraum ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.06.2023, IX R 17/21

Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes: Falschbezeichnung des Grundstücks führt zu Nichtigkeit

Wird in einem Bescheid über die Feststellung eines Grundbesitzwertes zum Zweck der Erbschaftsteuer ein Grundstück so fehlerhaft bezeichnet, dass nicht mehr eindeutig bestimmbar ist, was von der Feststellung genau umfasst sein soll, ist der Bescheid nichtig und kann von Seiten der Finanzbehörde auch ohne Zustimmung des Betroffenen aufgehoben werden. Dies hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.

Geklagt hatten zwei Erben, die durch Erbfall jeweils zu je zur Hälfte Miteigentümer eines Mietwohngrundstücks und eines weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks geworden waren. Das beklagte Finanzamt schätzte für diese beiden Grundstücke die Grundbesitzwerte und erließ jeweils einen Feststellungsbescheid. Darin wurden die Grundstücke entsprechend ihrer Nutzung bewertet. Allerdings stimmte die Lagebezeichnung in beiden Bescheiden überein, sodass das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt davon ausging, dass es sich um ein und denselben Bescheid handelte. Demzufolge legte es lediglich den Grundbesitzwert über das Mietwohngrundstück der Besteuerung zugrunde. Im Rahmen eines Steuerstraßverfahrens fiel dies erstmals auf und das Finanzamt erklärte den ergangenen Bescheid in Bezug auf das land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück für nichtig.

Die Kläger traten dem entgegen und wollten vor dem FG erreichen, dass der ursprüngliche Feststellungsbescheid bestehen bleibt.

Der Einzelrichter hat die Klage abgewiesen.

Nach § 125 der Abgabenordnung sei ein Bescheid nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leide und dies offenkundig sei. Die gesonderte Feststellung der Grundbesitzwerte setze voraus, dass klar und eindeutig bestimmt sei, auf welches Grundstück sich die Feststellung beziehe. Dies umfasse auch die exakte Lagebezeichnung. Vorliegend komme erschwerend hinzu, dass beide Grundstücke unter derselben Lagebezeichnung erfasst worden seien, sodass aus dem Bescheid heraus nicht klar erkennbar sei, welcher Wert wofür festgestellt werde. Dass die Kläger ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Bescheides hätten, falle insoweit nicht ins Gewicht, da das Finanzamt von Amts wegen eine Nichtigkeitsfeststellung vornehmen dürfe. Ebenso komme es nicht darauf an, aus welchem Antrieb das Finanzamt den Bescheid für nichtig erkläre.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (II B 27/23) eingelegt worden.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 23.03.2023, 3 K 240/22, nicht rechtskräftig

Angestellte

Arbeitnehmer-Sparzulage: Verdopplung der Einkommensgrenze

Mehr Förderberechtigte durch eine Anhebung der Einkommensgrenze zur Arbeitnehmer-Sparzulage – hierauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz hin.

Die gesetzliche Sparzulage werde auf Antrag als staatlicher Zuschuss vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers festgesetzt. Diese müsse mit der Einkommensteuererklärung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem ersten Sparjahr gestellt werden.

Die Sparzulagen sind laut BdSt vermögenswirksame Leistungen im Sinne von Geldleistungen oder Teile des Arbeitsentgelts, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt, und durch eine Bescheinigung des Anlageinstituts nachzuweisen. Die Sparzulage werde angesammelt und erst ausgezahlt, wenn die Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehöre die Erreichung der Sperr- und Rückzahlungsfristen. Zudem dürfe die Sparzulage vor Ablauf der Frist nicht unberechtigterweise genutzt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage betrage 20 Prozent bei Investitionen, soweit diese 400 Euro jährlich nicht überschreiten, und zum Beispiel für Bausparverträge neun Prozent, soweit diese 470 Euro jährlich nicht überschreiten. Erfolgt eine Investition in beide Anlageformen, betrage die Sparzulage höchstens: 400 Euro x 20 Prozent = 80 Euro und 470 Euro x neun Prozent = rund 43 Euro. Damit könnten insgesamt 123 Euro als Sparzulage genutzt werden — allerdings nur von Arbeitnehmern mit einem niedrigen zu versteuernden Einkommen.

Bisher lagen die Grenzen für Bausparverträge laut BdSt bei 17.900 Euro für Unverheiratete beziehungsweise 35.800 Euro für Verheiratete und für andere Anlageformen bei 20.000 Euro beziehungsweise 40.000 Euro. Am 24.11.2023 seien diese Grenzen im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes auf 40.000 Euro beziehungsweise 80.000 Euro angehoben worden. Dadurch werde nach Expertenschätzungen der Kreis der Förderberechtigten auf 13,8 Millionen Steuerzahler ausgeweitet.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 29.12.2023

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zur Berechnung des maßgeblichen Grundlohns

Der für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn ihm tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Durch die Steuerfreiheit der Zuschläge für den Dienst zu den begünstigten Zeiten solle dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen der mit Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit verbundenen Arbeitszeiten, die den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus stören, gewährt werden, führt der BFH aus. Dieser Ausgleich könne jedoch nur gelingen, wenn die Höhe der Steuerfreiheit nach dem vereinbarten, nicht aber nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn bestimmt wird. Denn nur dann könne der Arbeitnehmer von Anbeginn des Arbeitsverhältnisses und vor Ableistung des Dienstes zu den begünstigten Zeiten ersehen, in welcher Höhe die Zuschläge vom Arbeitgeber steuerfrei zu gewähren sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.08.2023, VI R 11/21

Vielzahl von Pflichtverstößen kann zu gerichtlicher Auflösung des Betriebsrats führen

Ein Betriebsrat kann gemäß § 23 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) auf Antrag durch das Arbeitsgericht aufgelöst werden, wenn er objektiv erheblich und offensichtlich schwerwiegend gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößt. Auch wenn einzelne Verstöße zwar für sich genommen noch keine Auflösung rechtfertigen, kann sich aus der Gesamtschau mehrerer Gesetzesverstöße die Untragbarkeit der weiteren Amtsausübung ergeben. Als Verstoß kommt beispielsweise die grundsätzliche Missachtung der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in Frage. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Elmshorn entschieden.



In einer kommunalen Verkehrsgesellschaft in privater Rechtsform werden 168 Mitarbeiter beschäftigt. Es existiert ein Betriebsrat mit sieben Mitgliedern. Dessen Auflösung beantragten mehr als ein Viertel der Belegschaft sowie die Arbeitgeberin und waren damit erfolgreich.

Das ArbG begründet die Auflösung mit der Zusammenschau diverser Pflichtverletzungen. So habe sich der Betriebsrat in einem Eilverfahren vor Gericht auf eine falsche Versicherung an Eides Statt berufen. Er nehme für seine Betriebsratsarbeit bezahlte Freistellung im Gesamtumfang von mehr als drei Vollzeitstellen in Anspruch, was nach der Gesetzessystematik erst für eine Betriebsgröße von 901 bis 1500 Mitarbeiter vorgesehen ist. Drei beziehungsweise fünf Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten binnen zwölf Monaten rechtfertigten keine Prüfungstiefe, die die Kontrolle von Dienstplänen im Umfang von mehreren Tagen in der Woche durch diverse Betriebsratsmitglieder erfordert. Dies entspräche der faktischen Freistellung in der Größenordnung von mindestens einer Vollzeitstelle.

Der Großteil des Gremiums habe an einer Gerichtsverhandlung sowie einer Betriebsratssitzung nebst Vorbesprechung im Gericht teilgenommen, angezeigt wäre allein die Teilnahme des Vorsitzenden gewesen. Der Betriebsrat bearbeite und prüfe eingegangene Urlaubsanträge, obwohl kein Streit hierüber zwischen der Arbeitgeberin und den beteiligten Arbeitnehmern ersichtlich ist. Er habe bei seinen Ankündigungen von Betriebsratsarbeit durchgehend ungenügende Zeitangaben gemacht, sodass die Mitglieder für den ganzen Tag ausgeplant werden mussten. Ferner habe er auf einer Betriebsratsversammlung Gesundheitsdaten von Mitarbeitern weitergegeben.

Daneben führe er quasi eine doppelte Personalakte, in dem er alle Dienstpläne, Krankheitsmitteilungen und Urlaubsanträge ausdruckt und in eigenen Aktenordnern ablegt. Der Zweck dieser Speicherung sei mehr als zweifelhaft, so das ArbG Elmhorn. Auch der Betriebsrat sei grundsätzlich zur so genannten Datensparsamkeit angehalten. Im Übrigen verstoße er gegen § 43 Absatz 2 BetrVG, indem er den Geschäftsführer der Arbeitgeberin und weitere Personen der Leitungsebene von der Teilnahme an der Betriebsversammlung ausschließt. Maßgeblich sei schon das Ansinnen, den Geschäftsführer von der Teilnahme abhalten zu wollen. Schließlich verstoße der Betriebsrat gegen § 39 Absatz 1 Satz 2 BetrVG, wenn er Sprechstunden durchführt, ohne sich vorher mit der Arbeitgeberin auf Zeit und Ort geeinigt zu haben.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Es ist Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein eingelegt worden (5 TaBV 16/23).

Arbeitsgericht Elmhorn, Urteil vom 23.08.2023, 3 BV 31 e/23, nicht rechtskräftig

Arbeitgeber muss nicht zahlen, wenn er verspätet Auskunft gibt

Grundsätzlich müssen Arbeitgeber ihren ausgeschiedenen Beschäftigten auf Wunsch die über sie gespeicherten Daten mitteilen und dazu auch Auskunft geben. Geschieht das nur unvollständig oder verspätet, so führt das jedoch nicht zu einem Entschädigungsanspruch.

In dem konkreten Fall hatte ein Mann ein Jahr lang beim Kundenservice eines Immobilienunternehmens gearbeitet. Nach seinem Ausscheiden verlangte er die Auskunft über gespeicherte Daten - und Kopien davon.

Kommt der Ex-Arbeitgeber dem zunächst nur sehr schleppend nach und sind die Daten unvollständig (was er später nach weiteren Aufforderungen aber „gerade zog“), so hat der ehemalige Beschäftigte keinen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung. Eine Geldentschädigung sehe das Gesetz nur bei Verstößen gegen die Regeln für die Datenverarbeitung selbst vor, sofern Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden ist. Eine verspätete Auskunft wird von der Entschädigungsklausel nicht erfasst.

LAG Düsseldorf, 3 Sa 295/23

Familie und Kinder

Kindschaftsrecht: Reform geplant

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Kindschaftsrechts mit Vorschlägen für neue Regeln im Sorge-, Umgangs- und Adoptionsrecht vorgelegt. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Trennungs-, Patchwork- und Regenbogenfamilien soll es einfacher werden, Kinder partnerschaftlich zu betreuen. Eltern sollen einfacher Vereinbarungen über Sorge und Umgang schließen können und Dritten sorgerechtliche Befugnisse oder Umgangsrechte einräumen können. Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden. Der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren soll verbessert werden. Außerdem soll das Adoptionsrecht liberalisiert werden. Konkret vorgeschlagen werden insbesondere folgende Neuerungen:

- Das Wechselmodell, das viele Eltern nach einer Trennung schon jetzt leben, soll erstmalig gesetzlich geregelt werden: Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in einem Umgangsverfahren (nach Trennung) eine Betreuung durch beide Elternteile, gegebenenfalls auch eine paritätische Betreuung anordnen kann – wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.
- Ein Vater, der mit der Mutter zusammenwohnt, aber nicht verheiratet ist, soll künftig einfacher das Sorgerecht erlangen können. Wenn die Mutter nicht widerspricht, soll eine einseitige, beurkundete Erklärung ausreichen.
- Eltern sollen mehr Autonomie in Bezug auf ihr Sorgerecht erhalten: Sie sollen die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können; auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll leichter möglich sein.
- "Kleines Sorgerecht": Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren jeweils neuen Partnern – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können.
- Mit Dritten sollen die sorgeberechtigten Eltern künftig auch Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind schließen können.
- Kinder sollen ein Recht auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten.

- Kinder sollen ab dem Alter von 14 Jahren im Sorge- und Umgangsrecht künftig ausdrückliche Mitentscheidungsbefugnisse haben. So sollen sie zum Beispiel eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können.
- Der Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht soll durch folgende Anpassungen des Gesetzes verbessert werden: Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Folgen umfassend und systematisch nachgehen und eine Risikoanalyse vornehmen muss. Bei Partnerschaftsgewalt soll ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig ausscheiden. Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch einen gewalttätigen Ex-Partner abzuwenden.
- Auch Paare, die nicht verheiratet sind, sollen gemeinsam ein Kind adoptieren können; bisher ist dies nur verheirateten Paaren möglich. Verheiratete Personen sollen künftig auch allein ein Kind adoptieren können.

Das BMJ wird auf Grundlage des Eckpunktepapiers nun einen Gesetzentwurf für die Reform des Kindschaftsrechts erarbeiten. Den Gesetzentwurf will es noch im ersten Halbjahr 2024 vorgelegen. Bundesjustizministerium, PM vom 16.01.2024

Abstammungsrecht: Soll modernisiert werden

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat ein Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt. Das Abstammungsrecht bestimmt, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Es soll in verschiedener Hinsicht fortentwickelt werden. Bewährte Grundsätze des geltenden Rechts sollen dabei erhalten bleiben. So soll ein Kind laut BMJ auch künftig nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben können (Zwei-Eltern-Prinzip). Auch werde die Frau, die das Kind geboren hat, auch künftig stets rechtliche Mutter des Kindes sein. Ferner bleibe es dabei, dass rechtlicher Vater auch künftig ist, wer bei Geburt mit der Mutter verheiratet ist, wer die Vaterschaft anerkennt oder wessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.



Vorgesehen sind insbesondere folgende Neuerungen:

- Wenn ein Kind in eine Partnerschaft von zwei Frauen geboren wird, soll die Partnerin der Frau, die das Kind geboren hat, künftig ebenfalls ohne Adoptionsverfahren Mutter des Kindes werden können. Für sie soll insoweit das Gleiche gelten wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren für den männlichen Partner der Frau, die das Kind geboren hat. Sind beide Frauen verheiratet, soll die Ehefrau der Frau, die das Kind geboren hat, im Zeitpunkt der Geburt kraft Gesetzes ebenfalls Mutter des Kindes werden. Außerdem soll es möglich sein, durch Anerkennung der Mutterschaft rechtliche Mutter zu werden – so wie auch ein Mann die Vaterschaft für ein Kind anerkennen kann.
- Vor Zeugung eines Kindes soll vereinbart werden können, wer neben der Frau, die das Kind geboren hat, Vater oder Mutter des Kindes werden soll. Dadurch soll insbesondere bei privaten Samenspenden (so genannte Becherspenden) frühzeitig eine rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung ermöglicht werden.
- Ein leiblicher Vater, der als rechtlicher Vater Verantwortung für sein Kind übernehmen will, soll durch folgende Änderungen in seiner Rechtsposition gestärkt werden:

Solange ein gerichtliches Verfahren läuft, in dem ein Mann seine Vaterschaft feststellen lassen will, soll grundsätzlich kein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennen können. Wer glaubt, leiblicher Vater zu sein, soll die Vaterschaft eines anderen Mannes künftig auch dann anfechten können, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem anderen Mann besteht. Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater soll die Anfechtung der Vaterschaft insoweit nicht mehr kategorisch ausschließen. Vielmehr soll das Gericht in einem solchen Fall künftig im Einzelfall prüfen, ob das Interesse an der Anfechtung der Vaterschaft das Interesse am Fortbestand der bisherigen Zuordnung überwiegt. Vorrang soll im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie haben.

Erwartet eine verheiratete Frau ein Kind von einem anderen Mann als ihrem Ehemann (zum Beispiel von ihrem neuen Lebensgefährten), soll der andere Mann künftig einfacher rechtlicher Vater werden können, wenn die Mutter und ihr Ehemann einverstanden sind. Der leibliche Vater soll die Vaterschaft künftig bis spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes anerkennen können, ohne dass ein Anfechtungsverfahren durchzuführen ist. Einer Scheidung der Ehe soll es dazu nicht mehr zwingend bedürfen.

- Kinder sollen es künftig einfacher haben, ihr Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen. Dafür sind folgende Änderungen vorgesehen: Künftig soll es möglich sein, durch gerichtlichen Beschluss feststellen zu lassen, ob eine Person leiblicher Vater eines Kindes ist – ohne dass sich zugleich die rechtliche Elternschaft ändert; das Verfahren wird gleichrangig neben den Statusverfahren (Anfechtung beziehungsweise Feststellung der rechtlichen Vaterschaft) zugänglich sein. Ein Kind kann so feststellen lassen, wer sein leiblicher Vater ist, ohne dazu die rechtliche Bindung zu seinem rechtlichen Vater kappen zu müssen.
- Neben offiziellen Samenspenden (also Samenspenden aus einer Samenbank) sollen dort auch private Samenspenden und Embryonenspenden erfasst werden können.

Das BMJ wird auf Grundlage des Eckpunktepapiers nun einen Gesetzentwurf für die Reform des Abstammungsrechts erarbeiten. Den Gesetzentwurf will es noch im ersten Halbjahr 2024 vorgelegen. Bundesjustizministerium, PM vom 16.01.2024

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Rente: Keine ermäßigte Besteuerung der Auszahlung im Wege der Kapitalabfindung

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) kommt für die Einmal auszahlung einer Rente jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn vorher ein Kapitalwahlrecht vereinbart worden war. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin hatte mit ihrem damaligen Arbeitgeber in 2005 vereinbart, dass ein Teil ihres Gehalts in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz umgewandelt wird. Der Arbeitgeber schloss für die Klägerin eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Danach sollte an die Klägerin eine lebenslängliche monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen. Im Streitjahr 2019 übte die Klägerin das Kapitalwahlrecht aus und erhielt circa 44.500 Euro ausbezahlt.

Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente nach § 22 Nr. 5 EStG und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die Klägerin machte die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geltend, da der Gesetzeswortlaut von § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG erfüllt sei. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal der Atypik sei im Gesetz nicht enthalten. Die vom Gesetzeszweck geforderte Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum sei eingetreten. Soweit der Bundesfinanzhof (BFH) für die Bestimmung der Atypik auf statistische Auswertungen abstelle, entspreche dies nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Die Kapitalauszahlung sei nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern. Der Wortlaut des § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG, wonach Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten außerordentliche Einkünfte darstellten, sei zwar erfüllt. Der Begriff der Vergütung sei weit auszulegen und erfasse alle Vorteile von wirtschaftlichem Wert. Die Tätigkeit bestehe bei Alterseinkünften in der früheren Beitragsleistung.

Es fehle allerdings an dem für diese Vorschrift zusätzlich erforderlichen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit. Dieses sei nach herrschender Meinung als Korrektiv für die weite Auslegung des Begriffs der "Vergütung" erforderlich. Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten sei es nach der früheren BFH-Rechtsprechung allein auf die vertragliche Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts angekommen (Urteil vom 20.09.2016, X R 23/15). In späteren Entscheidungen habe er jedoch darauf abgestellt, ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird, wofür statistisches Material von Organisationen und Verbänden der Anbieter ausgewertet werden müsse (Urteile vom 11.06.2019, X R 7/18 und vom 06.05.2020, X R 24/19). Der daraufhin im zweiten Rechtsgang vom FG Köln unternommene Versuch, derartiges statistisches Material zu erhalten, sei jedoch unergiebig geblieben, da die angefragten Organisationen keine entsprechenden Statistiken geführt hätten (FG Köln, Urteil vom 30.09.2021, 15 K 855/18).

Vor diesem Hintergrund hat das FG Münster Bedenken geäußert, ob die vom BFH aufgestellten Kriterien noch Bestand haben können. Dies folge auch daraus, dass die Besteuerung vor Ausübung des Kapitalwahlrechts für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend klar sei. Zudem habe der BFH nicht entschieden, ab welchem Prozentsatz eine Außerordentlichkeit vorliege.

Im Ergebnis könne dies jedoch offenbleiben. Wende man die neuere Rechtsprechung trotz der Bedenken an, läge keine Außerordentlichkeit vor, da die Klägerin die Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen trage. Lehne man diese Rechtsprechung ab und stelle mit der früheren Rechtsprechung auf die Vereinbarung eines Kapitalwahlrechts ab, lägen die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ebenfalls nicht vor, da im Streitfall ein Kapitalwahlrecht von vornherein vereinbart war.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.10.2023, 1 K 1990/22 E

Conterganstiftung muss Einzelfall neu prüfen

Genügt das bei der Conterganstiftung geführte Verfahren auf Bewilligung von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz nicht den gesetzlichen Anforderungen, kann die Stiftung im Einzelfall zu einer erneuten Entscheidung über den Antrag verpflichtet werden. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) entschieden.



Der 1961 geborene Kläger beantragte 2011 die Festsetzung von Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz wegen mehrerer Körperschäden. Er machte geltend, seine Mutter habe während ihrer Schwangerschaft mit ihm das Mittel Contergan eingenommen. Die Conterganstiftung lehnte den Antrag ab. Sie stützte sich dabei auf die Einschätzung einzelner Mitglieder der bei ihr eingerichteten Medizinischen Kommission, wonach die Schädigungen des Klägers nicht typisch für einen Thalidomidschaden (beziehungsweise Conterganschaden) seien.

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Das OVG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des VG zugelassen, die nun teilweise Erfolg hatte.

Nach dem Conterganstiftungsgesetz bestehe ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Aachener Grünenthal GmbH (wie etwa des Mittels Contergan) durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, stellte das OVG klar. Diese Voraussetzungen lägen für einen Teil der geltend gemachten Schädigungen schon deshalb nicht vor, weil diese nicht auf vor der Geburt entstandenen oder angelegten Fehlbildungen beruhen.

Hinsichtlich der weiteren Schädigungen konnte das OVG auch unter Berücksichtigung des herabgesetzten Beweismaßstabs nicht abschließend feststellen, ob diese Schädigungen mit der Thalidomideinnahme der Mutter während der Schwangerschaft mit dem Kläger in Verbindung gebracht werden können. Das OVG hatte diesbezüglich auch kein beziehungsweise keine Sachverständigengutachten zur weiteren Aufklärung einzuholen. Denn der Gesetzgeber habe insoweit ein besonderes gesetzliches Verfahren vorgesehen, das vorliegend nicht den darin geregelten Anforderungen entsprechend durchgeführt worden sei.

In einer solchen Fallkonstellation könne das Gericht ausnahmsweise von der Herstellung der Spruchreife absehen. Denn das Conterganstiftungsgesetz sehe vor, dass eine aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche sowie einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt bei der Conterganstiftung eingerichtete Kommission, die so genannte Medizinische Kommission, darüber entscheidet, ob ein Schadensfall nach dem Gesetz vorliegt, und diesen bejahendenfalls bewertet. Auf der Grundlage dieser Entscheidung setze der Vorstand der Conterganstiftung die Leistungen fest.

Dieses Verfahren sei im Fall des Klägers nicht eingehalten worden. Es sei keine Entscheidung der Kommission als Gremium eingeholt, sondern nur ein Teil ihrer Mitglieder (acht von 22) mit dem Fall befasst worden. Aus dieser Befassung, die sich im Wesentlichen auf die Einholung medizinischer Stellungnahmen beschränkte, war laut OVG zudem keine Entscheidungsfindung nachzuvollziehen. Unter diesen Umständen hat das OVG die Beklagte verpflichtet, über den Antrag insoweit erneut zu entscheiden.

Das OVG hat die Revision zugelassen.

Obergerverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.11.2023, 16 A 1884/22, nicht rechtskräftig

Bauen & Wohnen

Makler darf kein Geld für Reservierung eines Grundstücks verlangen

Ein Makler kann nicht bereits für die Reservierung eines Grundstücks Geld von den Kaufinteressenten verlangen. Einen Anspruch auf seine Provision hat er bei Verkauf des Grundstücks aber trotzdem. Dies hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden.

Eine Frau möchte ein Grundstück verkaufen und beauftragt einen Makler. Dieser findet Interessenten und verlangt von ihnen mit Wissen der Verkäuferin 5.000 Euro für die "Reservierung" des Grundstücks, was im Maklerrecht nicht vorgesehen ist. Die Zahlung soll auf die im Kaufpreis enthaltene Maklercourtage angerechnet werden; bei Nichtzustandekommen des Kaufvertrags sollen die Eigentümer 3.000 Euro und der Makler 2.000 Euro erhalten. Später zahlt der Makler den Interessenten nach anwaltlicher Beratung die 5.000 Euro zurück. Schließlich kaufen die Interessenten das Grundstück. Nun will die Verkäuferin den Makler unter anderem unter Verweis auf die geforderte Zahlung für die "Reservierung" nicht bezahlen.

Vor dem LG Lübeck verlangt der Makler seine Provision. Die Verkäuferin weigert sich – der Makler habe sich treuwidrig verhalten und seinen Anspruch "verwirkt". Die Reservierung des Grundstücks gegen Geld sei unzulässig gewesen und die Verkäuferin habe deswegen eine Strafverfolgung fürchten müssen.

Das Gericht hat entschieden, dass die Käuferin den Makler bezahlen muss. Dieser habe seine Pflichten gegenüber der Frau erfüllt. Das Grundstück sei verkauft. Ein Makler bekomme nur dann keine Provision, wenn er sich seines Lohnes "unwürdig" erwiesen habe. Das sei hier nicht der Fall. Für die Reservierung Geld zu verlangen, sei womöglich rechtswidrig gewesen. Dies betreffe aber allein das Verhältnis zwischen dem Makler und den Interessenten. Zudem habe für die Verkäuferin – entgegen ihrer Befürchtung – keine Gefahr der Strafverfolgung bestanden. Im Übrigen habe der Makler die 5.000 Euro zurückgezahlt.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 29.11.2023, 10 O 37/23, nicht rechtskräftig

Fenster in Brandwänden sind unzulässig und zu verschließen

Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig und deshalb auf Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde auch dann zu verschließen, wenn der angrenzende Nachbar sich mit diesen einverstanden erklärt hat und die Behörde erst nach längerer Zeit gegen den baurechtswidrigen Zustand vorgeht. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz.

Das Wohngebäude der klagenden Grundstückseigentümer steht auf der Grenze zum Nachbargrundstück. Die grenzständige Brandwand des Gebäudes wies zunächst an zwei Stellen Glasbauflächen auf. 2009 wurde eine Glasbaufläche durch ein offenes Fenster ersetzt, einige Jahre später kam es an der zweiten Stelle zu einem Fenstereinbau. Daraufhin gab der Beklagte den Klägern auf, die Fenster zu beseitigen und die dabei entstehenden Öffnungen feuerbeständig zu verschließen. Die Kläger wandten sich mit Widerspruch gegen die Anordnung und machten geltend, der unmittelbar angrenzende Grundstücksnachbar habe schriftlich erklärt, mit den Fenstern einverstanden zu sein. Der Widerspruch wurde im Wesentlichen zurückgewiesen, verlangte aber nur noch einen hochfeuerhemmenden Abschluss der Brandwand. Die Kläger verfolgten die Aufhebung der Anordnung mit einer Klage weiter. Sie führten zusätzlich an, infolge der Zustimmung des Nachbarn und des jahrelangen Nichteinschreitens der Bauaufsichtsbehörde sei bei ihnen ein Vertrauenstatbestand entstanden, der eine baubehördliche Anordnung ausschließe. Das VG wies die Klage ab. In Brandwänden seien Öffnungen von Gesetzes wegen unzulässig. Von der gesetzlichen Vorgabe dürfe nur ausnahmsweise unter Beachtung des öffentlichen Interesses des Schutzes der Allgemeinheit vor Brandgefahr und des Bauinteresses des Bauherrn abgewichen werden. Das Einverständnis eines Nachbarn zur Abweichung von dem Öffnungsverbot allein mindere das allgemeine Brandschutzbedürfnis nicht, zumal wenn – wie hier – ein weiterer Nachbar durch die betreffende Brandschutzwand gesetzlich geschützt werde, dieser der Baumaßnahme aber nicht zugestimmt habe.



Der Beklagte habe seine Befugnis zum Einschreiten gegen den baurechtswidrigen Zustand auch nicht verwirkt, weil er trotz dessen Kenntnis über längere Zeit hinweg nicht eingeschritten sei. Eingriffsbefugnisse auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr unterlägen nicht der Verwirkung durch die Verwaltung. Die bloße Untätigkeit der Bauaufsichtsbehörde könne grundsätzlich auch kein Vertrauen beim Bauherrn dahingehend begründen, dass die Behörde nicht mehr gegen die rechtswidrige Baumaßnahme vorgehen werde. Die Kläger könnten sich hier aber auch deshalb nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen, weil sie eigenmächtig die Glasbausteine durch Fenster ersetzt hätten, ohne zuvor den notwendigen Bauantrag gestellt oder die Baubehörde sonst einbezogen zu haben.
Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 06.12.2023, 3 K 39/23.MZ

Eintrag in Baulastenverzeichnis hindert Erteilung einer Baugenehmigung

Der Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes an der Grundstücksgrenze fehlt es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse, wenn eine Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen ist, die für den Grenzbereich die Freihaltung von jeglicher Bebauung regelt. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz.

Die Klägerin stellte einen Bauantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes an der Grenze zum Nachbargrundstück. Im Baulastenverzeichnis ist seit mehr als 40 Jahren eine Baulast eingetragen, nach der das Baugrundstück der Klägerin in der Länge eines (seinerzeit geplanten und genehmigten) Anbaus an ein Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück und in einer Breite von drei Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Unter Hinweis auf diese Baulastregelung lehnte der Beklagte den im vereinfachten Genehmigungsverfahren gestellten Bauantrag ab. Die Klägerin klagte auf Erteilung der Baugenehmigung: Die Baulast sei hinsichtlich der Länge der freizuhaltenden Fläche unbestimmt und deshalb unwirksam. Jedenfalls sei die Baulast in dem Baulastenverzeichnis zu löschen, weil zwischenzeitlich in der Umgebung nahezu auf allen Grundstücken grenzständige Bauten entstanden seien.

Das VG wies die Klage ab. Es fehle der Klage an einem Rechtsschutzinteresse. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sei der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörde gesetzlich beschränkt. So seien Vorschriften nach der Landesbauordnung grundsätzlich nicht zu prüfen. Dementsprechend blieben auch eingetragene Baulasten generell unberücksichtigt. Gleichwohl sei die Baubehörde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht verpflichtet, bauordnungsrechtliche Fragen gänzlich auszublenden. So dürfe sie im vereinfachten Verfahren die Erteilung einer Baugenehmigung versagen, wenn das Bauvorhaben offensichtlich gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstoße und deshalb nicht verwirklicht werden könne. So sei es hier. Die in Rede stehende Baulast enthalte die unmissverständliche Aussage, dass der Grenzbereich auf dem Klägergrundstück, auf dem das geplante Wohngebäude zu stehen kommen solle, von jeglicher Bebauung freizuhalten sei. Unter verständiger objektiver Würdigung sei auch bestimmbar, in welcher Länge das Bauverbot gelte: Diese ergebe sich aus den seinerzeitigen Baugenehmigungsunterlagen zu dem Nachbaranbau.

Sei eine Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen, entfalte sie ihre Wirksamkeit. Sie sei – anders als bei einer hier nicht gegebenen Nichtigkeit – nicht ständig auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Erst im Fall der Eintragung eines (allerdings in einem eigenem Verwaltungsverfahren nach Wegfall eines öffentlichen Interesses durch die Bauaufsichtsbehörde auszusprechenden) Verzichts auf die Baulast entfalle ihre Wirksamkeit. Es sei Sache des Bauantragstellers, ein solches Verzichtsverfahren (gegebenenfalls nach zivilrechtlicher Abklärung von Nachbarrechtspositionen) anzustoßen. Die Baugenehmigungsbehörde sei indes nicht verpflichtet, mit der Bescheidung eines Bauantrags zuzuwarten, bis der Erteilung der Baugenehmigung entgegenstehende Hindernisse ausgeräumt seien.
Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 06.12.2023, 3 K 47/23.MZ

Ehe, Familie und Erben

Grundbesitz: Wertfeststellung einer Schenkung mit Bindungswirkung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein für die Zwecke der Schenkungsteuer gesondert festgestellter Grundbesitzwert für alle Schenkungsteuerbescheide bindend ist, in denen dieser in die Bemessungsgrundlage einfließt. Dies gilt auch für die Berücksichtigung eines Vorerwerbs bei einem so genannten Nacherwerb nach Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, das heißt bei einer Schenkung innerhalb von zehn Jahren nach der ersten Schenkung, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz zusammenfasst.

Im Fall erhielt ein Kind vom Vater ein Grundstück geschenkt. Der festgestellte Wert für das Grundstück war rund 90.000 Euro. Dafür fiel keine Schenkungsteuer wegen des Freibetrags für Kinder in Höhe von 400.000 Euro an. Fünf Jahre später erhielt das Kind vom Vater 400.000 Euro geschenkt. Dafür setzte das Finanzamt rund 10.000 Euro Schenkungsteuer fest, da innerhalb von zehn Jahren das Kind 490.000 Euro geschenkt bekam. Gegen die Steuer klagte das Kind, weil es meinte, das Grundstück sei damals zu hoch vom Finanzamt bewertet worden. Die Klage ging bis zum BFH.

Die Richter urteilten laut BdSt Rheinland-Pfalz, dass die Grundstückswerte für Zwecke der Schenkungsteuer in einem eigenen Verfahren gesondert festzustellen sind. Der festgestellte Grundbesitzwert sei auch mit späteren Schenkungen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammenzurechnen. Halte der Steuerzahler den festgestellten Grundbesitzwert für zu hoch, müsse er unverzüglich Einspruch gegen die Feststellung einlegen. Unterlasse der Steuerzahler dies und werde der Feststellungsbescheid bestandskräftig, könne er sich bei späteren Schenkungsteuerfestsetzungen nicht mehr auf eine Unrichtigkeit berufen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.12.2023 zu Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.07.2023, II R 35/21

Erbschaftssteuer: Bundesregierung beantwortet Fragen

52 Milliarden Euro sind im Jahr 2021 in Deutschland vererbt oder verschenkt worden, fünf Milliarden Euro davon in den neuen Bundesländern und Berlin. Das geht aus einer detaillierten Auflistung über das steuerlich festgesetzte geerbte und geschenkte Vermögen in einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/9508) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 20/9114) hervor. Die tatsächlich festgesetzte Steuer betrug demnach 6,3 Milliarden Euro in ganz Deutschland und 0,6 Milliarden Euro in Ostdeutschland. Die Bundesregierung schreibt in ihrer Antwort, dass aufgrund der teilweise mehrjährigen Bearbeitungszeit der Steuerveranlagungen für Jahre am aktuellen Rand noch keine Aussage über die endgültige Zahl der Veranlagungen getroffen werden könne. Ferner heißt es in der Antwort, dass die Statistik grundsätzlich keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern kann, da Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen innerhalb der Freibeträge nicht immer veranlagt würden. Deutscher Bundestag, PM vom 04.12.2023

Kapitalertragsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Die auf den Erwerb eines gegen eine GmbH gerichteten Ausschüttungsanspruchs entfallene Kapitalertragsteuer ist nicht als Nachlassverbindlichkeit abzuziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger erwarb im Wege eines Vermächtnisses von seinem verstorbenen Vater einen Anteil an einer GmbH von 12,5 Prozent des Stammkapitals. Vor dem Tod des Vaters hatte die Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung beschlossen, die in Höhe von 187.500 Euro auf den Vater entfiel und nach dessen Tod unter Einbehalt von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (circa 48.000 Euro) an den Kläger ausbezahlt wurde.



Das Finanzamt setzte im Erbschaftsteuerbescheid die Forderung mit dem Nennwert von 187.500 Euro an. Demgegenüber begehrte der Kläger, die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag als Nachlassverbindlichkeit in Abzug zu bringen. Diese Steuern seien zwar im Zeitpunkt des Todes formal noch nicht entstanden, ihre Entstehung sei aber hinreichend sicher gewesen. Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Der Ausschüttungsanspruch gegenüber der GmbH sei mit dem Nennwert anzusetzen. Eine Bewertung unterhalb des Nennwerts im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer komme nicht in Betracht, da es sich hierbei um eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer handele und um keine wertmindernde Eigenschaft. Ein Abzug der Kapitalertragsteuer als Nachlassverbindlichkeit komme ebenfalls nicht in Betracht. Insbesondere handele es sich nicht um vom Erblasser herrührende Schulden. Zwar sei die wirtschaftliche Ursache für die Belastung der Ausschüttung mit Kapitalertragsteuer bereits mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und damit vor dem Tod des Vaters gesetzt worden. Der für die Abzugsfähigkeit maßgebliche Umstand, nämlich die Verwirklichung des einkommensteuerlichen Tatbestands, sei jedoch erst mit dem Zufluss der Ausschüttung beim Kläger erfolgt. Da der Vater kein beherrschender Gesellschafter gewesen sei, sei noch kein Zufluss im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses anzunehmen. Schließlich sei es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass ein Sachverhalt kumulativ der Erbschaftsteuer und der Einkommensteuer unterliegt, da es um unterschiedliche steuerauslösende Tatbestände gehe. Der Gesetzgeber habe bei der Wahl des Steuergegenstandes einen weiten Gestaltungsspielraum. Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.11.2023, 3 K 2755/22 Erb

Grabbeigabe durch Testamentsvollstrecker ist keine grobe Pflichtverletzung

Ein Testamentsvollstrecker begeht keine grobe Pflichtverletzung, wenn er die Eheringe und eine Kette der Erblasserin auf deren Wunsch ihr mit ins Grab legt. Dies gilt auch dann, wenn er dadurch einem angeordneten Vermächtnis teilweise nicht nachkommen kann. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und die Beschwerde der Tochter einer Erblasserin zurückgewiesen.

Die Erblasserin errichtete mit ihrem verstorbenen Ehemann ein gemeinschaftliches Testament. Sie setzten unter anderem ihre gemeinsamen Kinder, die Beteiligten zu 1) bis 3), als Erben zu gleichen Teilen ein und vermachten der Beteiligten zu 3) vorab den Schmuck der Erblasserin. Später ordnete die Erblasserin in einer notariellen Ergänzung Testamentsvollstreckung an und bestimmte den Beteiligten zu 2) zum Testamentsvollstrecker. Der Beteiligte zu 2) legte der Erblasserin – seiner Behauptung zufolge auf deren Wunsch – die Eheringe der Erblasserin und ihres Ehemannes an einer Goldkette mit ins Grab, obwohl die Beteiligten zu 1) und zu 3) sich mit der Grabbeigabe der Goldkette zuvor nicht einverstanden erklärt hatten. Dies veranlasste den Beteiligten zu 1), die Entlassung des Beteiligten zu 2) aus dem Amt des Testamentsvollstreckers zu beantragen. Das Nachlassgericht hat den Antrag nach Vernehmung verschiedener Zeugen zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte vor dem OLG keinen Erfolg. Zu Recht habe das Amtsgericht eine als grob zu wertende Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers verneint. Es fehle bereits an dem Nachweis einer Pflichtverletzung. Der Beteiligte zu 1) habe nicht nachweisen können, dass die Grabbeilage nicht auf Wunsch der Erblasserin erfolgt sei. Die Erblasserin sei nicht gehindert gewesen, noch zu ihren Lebzeiten einer Vertrauensperson den rechtsverbindlichen Auftrag zu erteilen, die Goldkette nebst den Eheringen nach ihrem Tod als Grabbeigabe zu verwenden. Dieser insoweit als gegeben zu unterstellende geäußerte Wunsch der Erblasserin sei als – wirksamer – Auftrag zu deren Lebzeiten an den Beteiligten zu 2) zu verstehen. Diesen Auftrag hätten allenfalls alle drei Erben widerrufen können. Dies sei nicht erfolgt. Die aus dem Vermächtnis einerseits und dem Auftrag der Erblasserin andererseits resultierende Pflichtenkollision habe der Testamentsvollstrecker zugunsten einer Grabbeigabe entscheiden können, ohne dass dies als objektiv pflichtwidriger Verstoß gegen die Pflichten als Testamentsvollstrecker zu werten ist. Darüber hinaus sei selbst eine unterstellte Pflichtverletzung des Testamentsvollstreckers jedenfalls nicht schwerwiegend. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 19.12.2023, 21 W 120/23

Medien & Telekommunikation

Digital Services Act: Digitale-Dienste-Gesetz zur Umsetzung vorgelegt

Die Bundesregierung hat das Digitale-Dienste-Gesetz (BT-Drs. 20/10031) zur Umsetzung des Digital Services Act (DSA) auf nationaler Ebene vorgelegt. Während die ab 17.02.2024 in der Europäischen Union geltende DSA-Verordnung etwa Sorgfaltspflichten für Online-Dienste im Kampf gegen Desinformation und Hassrede im Internet und die Durchsetzung auf EU-Ebene regelt, konkretisiert der Gesetzentwurf der Bundesregierung Zuständigkeiten der Behörden in Deutschland. Über den Gesetzentwurf will der Bundestag am 18.01.2024 erstmals beraten.

Zuständig für die Aufsicht der Anbieter und die Durchsetzung des DSA in Deutschland soll laut Gesetzentwurf die Bundesnetzagentur sein. Diese soll eng mit den Aufsichtsbehörden in Brüssel und anderen EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten. Ergänzend sollen Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen sowie für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen werden. Das Gesetz soll weiter Buß- und Zwangsgelder für Verstöße gegen den DSA regeln. Dabei werde "der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA durch diesen Gesetzentwurf ausgeschöpft", schreibt die Bundesregierung weiter. Danach können Plattformbetreiber mit bis zu sechs Prozent ihres Jahresumsatzes sanktioniert werden.

Ziel des DSA ist es, ein "vertrauenswürdiges Online-Umfeld, in dem die in der EU-Grundrechtecharta verankerten Grundrechte, darunter der Verbraucherschutz, wirksam geschützt werden" zu schaffen, heißt es im Gesetzentwurf. Dazu zähle das Entfernen von illegalen Inhalten auf Plattformen, Hassrede, aber auch gefälschten Produkten. In jedem Mitgliedstaat soll der jeweilige Koordinator für digitale Dienste auch Beschwerden von Nutzern entgegennehmen und Zugriff auf die Daten von Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen erhalten. Deutscher Bundestag, PM vom 16.01.2024

Klage gegen soziales Netzwerk kann im Ausland zu erheben sein

Will ein gewerblicher Nutzer die Maßnahmen des Betreibers eines sozialen Netzwerks gerichtlich überprüfen lassen, können die Gerichte am Sitz des Unternehmens im EU-Ausland allein zuständig sein. Der Nutzer muss dann seinen Rechtsstreit dort führen. Dies stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Eine Frau unterhält zwei Accounts in einem sozialen Netzwerk. Dort teilt sie Inhalte aus ihrem Leben. Sie verlinkt aber auch auf ihren Auftritt bei einem Webdienst eines anderen Anbieters. Nutzer dieses Webdienstes können – wie in einem sozialen Netzwerk – Fotos oder Videos teilen. Sie können dafür von anderen Nutzern, die sich diese Inhalte ansehen wollen, Geld verlangen. Mit ihren Angeboten über diesen Webdienst bestreitet die Frau ihren Lebensunterhalt. Hierfür ist sie auf die Reichweite ihrer Accounts in dem sozialen Netzwerk angewiesen.

Die Frau veröffentlicht in dem sozialen Netzwerk Beiträge, in denen sie sich leichtbekleidet zeigt oder schriftlich für ihre Inhalte bei dem anderen Webdienst wirbt. Das Unternehmen, das das soziale Netzwerk betreibt, löscht diese Beiträge. Die Frau behauptet, dass das Unternehmen zusätzlich ihre Reichweite in dem sozialen Netzwerk einschränkt habe. Nur ihre Abonnenten hätten sich ihren Account noch anzeigen lassen können. Erfolglos verlangt sie von dem Unternehmen, die Maßnahmen rückgängig zu machen. Das LG Lübeck hat den Antrag der Frau auf Verpflichtung des Unternehmens, die Reichweitenbeschränkung aufzuheben und ihre Beiträge wiederherzustellen, zurückgewiesen. Es dürfe über die Klage nicht entscheiden. Das Unternehmen sei grundsätzlich an seinem Sitz zu verklagen. Der liege aber im EU-Ausland. Zwar gebe es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, insbesondere für private Nutzer. Diese dürften an ihrem eigenen Wohnort klagen. Das treffe im Fall der Frau aber nicht zu. Denn sie habe über das soziale Netzwerk auch ihre Follower-Zahl des anderen Webdienstes und damit auch ihr Einkommen vergrößern wollen. Somit habe sie ihre Accounts auch gewerblich und nicht nur privat betrieben.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 05.10.2023, 15 O 218/23, nicht rechtskräftig



"Blaulicht-Journalist" erhält keine Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung des Autobahn-Seitenstreifens

Ein Journalist berichtet über Verkehrsunfälle auf Autobahnen – und wollte deswegen die Seitenstreifen und Betriebsausfahrten auf Autobahnen nutzen. Auf entsprechende Genehmigungen hat er jedoch keinen Anspruch, wie der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden hat.

Damit er Unfallstellen auf Autobahnen anfahren und zeitnah erreichen kann, hatte der Journalist beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren des Seitenstreifens, zum Halten auf dem Seitenstreifen und zum Betreten des Seitenstreifens sowie zur Nutzung der Betriebsausfahrten auf Bundesautobahnen beantragt. Das Regierungspräsidium lehnte dies mit Verweis auf die Verkehrssicherheit ab.

Der Reporter habe keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der begehrten Ausnahmen, hält der VGH fest. Deren Erteilung stehe im Ermessen des Landes und der Autobahn GmbH des Bundes.

Das Ermessen sei nicht zugunsten des Reporters auf null reduziert – auch nicht mit Blick auf seine Presse-, Rundfunk- oder Informationsfreiheit oder Berufsfreiheit. Ein etwaiger Eingriff in diese Grundrechte könne jedenfalls durch den ebenfalls grundrechtlich gewährleisteten Schutz von Leib und Leben Dritter gerechtfertigt werden. Durch die von ihm begehrten Nutzungen der Autobahn würden Leib und Leben anderer Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Insbesondere bestehe ein erhöhtes Unfallrisiko sowie die Gefahr, dass Einsatzkräfte bei der Anfahrt von Unfallstellen sowie ihrem dortigen Einsatz behindert würden.

Land und Autobahn GmbH hätten das ihnen eingeräumte Ermessen auch fehlerfrei ausgeübt. Deshalb habe der Journalist keinen Anspruch darauf, dass über seinen Antrag nochmals neu entschieden wird. Land und GmbH hätten die grundrechtlich geschützten Interessen des Reporters erkannt und ermessensfehlerfrei mit den entgegenstehenden Interessen, insbesondere mit der Verkehrssicherheit und dem damit einhergehenden Schutz von Leib und Leben Dritter abgewogen.

Mildere Mittel als die Ablehnung – etwa eine Markierung des Fahrzeugs des Reporters oder das Anbringen einer gelben Rundumleuchte – seien rechtlich nicht zulässig oder nicht geeignet, die durch die begehrten Ausnahmegenehmigungen entstehenden Gefahren hinreichend abzuwenden. Der VGH hat die Revision nicht zugelassen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 08.11.2023, 13 S 1059/22

Digitalisierung der Justiz

Am 16.01.2024 traten neue Vorschriften zur Digitalisierung der Justiz in Kraft. Die Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit finden heute noch auf dem Papier statt, teilte die EU-Kommission mit. Die neuen Vorschriften werden dies ändern und die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit, den Zugang zum Recht für Bürger und Unternehmen sowie die Qualität und Transparenz der Justiz erheblich verbessern. Die Verordnung wird es Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen auch ermöglichen, in grenzüberschreitenden Fällen Anträge zu stellen oder mit den Justizbehörden zu kommunizieren. Auf dem europäischen E-Justiz-Portal wird die sog. europäische elektronische Anlaufstelle eingerichtet, eine Schnittstelle für die Erhebung von Klagen mit geringem Streitwert gegen einen Beklagten in einem anderen Mitgliedstaat. Dies wird den Verbrauchern helfen, Rechtsschutz zu erhalten.

Darüber hinaus wird die Verordnung es den Parteien in einem Zivil- oder Strafverfahren ermöglichen, per Videokonferenz an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Bürger und Unternehmen werden auch in der Lage sein, Gerichtsgebühren elektronisch zu bezahlen.

Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden noch in diesem Jahr mit der Umsetzung der Verordnung beginnen. EU-Kommission, Pressemitteilung vom 16.01.2024

Staat & Verwaltung

Einkommensteuer: Höhere Grenzen im Gemeindereformgesetz

Die Höchstgrenzen bei der Verteilung von Mitteln aus der Einkommensteuer auf die Kommunen sollen von 35.000 Euro für einzeln veranlagte Steuerpflichtige und 70.000 Euro für zusammenveranlagte Steuerpflichtige auf 40.000 und 80.000 Euro steigen. Das sieht der Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gemeindereformgesetzes vor, den die Bundesregierung vorgelegt hat (BT-Drs. 20/98720).

In der Zielsetzung zu dem Gesetzentwurf erklärt die Bundesregierung, dass die Gemeinden derzeit 15 Prozent des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer sowie zwölf Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer erhalten. Im Jahr 2024 flössen den Kommunen daraus nach derzeitiger Schätzung 51,2 Milliarden Euro zu, wobei die Bundesländer die Verteilung der Mittel nach einem bundeseinheitlichen Schlüssel vornehmen. Dabei würden Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe berücksichtigt.

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen sei nun geboten, damit das Steuereinkommen weiterhin "auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner" erfolge, wie es Artikel 106 Absatz 5 Grundgesetz vorschreibe. Andere Höchstbeträge würden den Zielen der Gemeindefinanzreform zuwiderlaufen: Verteilung des Steueraufkommens auf Grundlage des örtlichen Aufkommens, Nivellierung der Steuerkraft bei Gemeinden gleicher Funktion und Größe, Wahrung des Steuerkraftgefälles bei Gemeinden unterschiedlicher Funktion und Größe.

Laut dem Begleitschreiben von Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) an Bundestagspräsidentin Bärbel Bas (SPD) erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf.

Deutscher Bundestag, PM vom 21.12.2023

"Greenwashing": EU-Parlament nimmt Verbot an

Das Europäische Parlament hat den Weg für eine Richtlinie frei gemacht, die das so genannte Greenwashing und andere irreführende Produktinformationen verbietet. Verbraucher sollen besser vor irreführender Werbung geschützt werden und bessere Kaufentscheidungen treffen können.

Die neuen Vorschriften sollen vor allem die Kennzeichnung von Produkten klarer und vertrauenswürdiger machen, indem sie allgemeine Umweltaussagen wie "umweltfreundlich", "natürlich", "biologisch abbaubar", "klimaneutral" oder "öko" verbieten, sofern diese nicht nachgewiesen werden.

Reguliert wird künftig auch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln. Für Verwirrung habe gesorgt, dass es so viele davon gibt und dass man sie kaum vergleichen kann, erläutert das Parlament. Künftig sind in der EU nur noch Nachhaltigkeitssiegel erlaubt, die auf offiziellen Zertifizierungssystemen beruhen oder von staatlichen Stellen eingeführt worden sind.

Nach der Richtlinie darf man künftig auch nicht mehr behaupten, dass ein Produkt aufgrund von Emissionsausgleichssystemen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die neuen Vorschriften sollen ferner bewirken, dass Hersteller und Verbraucherschaft mehr Gewicht auf die Langlebigkeit von Produkten legen. Künftig müssen die Garantieinformationen deutlicher sichtbar sein, und es wird ein neues, einheitliches Etikett eingeführt, um Waren mit verlängerter Garantiezeit stärker hervorzuheben.

Verboten ist in Zukunft auch, unbegründete Aussagen zur Haltbarkeit zu machen – also zum Beispiel zu behaupten, dass eine Waschmaschine 5 000 Waschzyklen lang hält, obwohl dies im Normalbetrieb nicht der Fall ist. Unzulässig ist es auch, dazu aufzufordern, Verbrauchsgüter früher auszutauschen als unbedingt nötig (was zum Beispiel bei Druckertinte häufig der Fall ist), und nicht reparierbare Waren als reparierbar anzupreisen.

Die Richtlinie muss nun noch vom Rat endgültig gebilligt werden. Danach wird sie im Amtsblatt veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Europäisches Parlament, PM vom 16.01.2024

Journalisten sollen besser vor missbräuchlichen Klagen gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 30.11.2023 eine vorläufige politische Einigung über neue EU-Vorschriften zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (so genannte SLAPP-Klagen) erzielt. Diese Klagen werden vor allem gegen Journalisten, Menschenrechtsaktivisten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eingesetzt.



Wie die EU-Kommission im April 2022 vorgeschlagen hatte, werden mit der Richtlinie wirksame verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen für grenzüberschreitende SLAPP-Klagen eingeführt. Die Schutzmaßnahmen sollen zum einen den Gerichten die nötige Handhabe geben, um gegen Klagemissbrauch vorzugehen. Die Kommission erhofft sich, dass die Maßnahmen zum anderen auch abschreckend wirken.

Bei SLAPP-Klagen gehe es darum, die Beklagten durch langwierige Verfahren finanziell und anderweitig unter Druck zu setzen, einzuschüchtern und mundtot zu machen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie werde es erstmals ein verbindliches europäisches Rechtsinstrument gegen SLAPP-Klagen geben – dies habe die Zivilgesellschaft nach der Ermordung der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia gefordert. Gegen die Journalistin seien im Zeitpunkt ihrer Ermordung 43 Klagen anhängig gewesen. Die neuen Vorschriften beinhalten laut Kommission unter anderem die vorzeitige Abweisung offensichtlich unbegründeter Klagen sowie Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren, insbesondere auch die Auferlegung von sämtlichen Kosten und Sanktionen oder anderen angemessenen Maßnahmen. Auch bieten die neuen Vorschriften Schutz vor Drittlandsurteilen, die in der EU nicht anerkannt oder vollstreckt werden.

Europäische Kommission, PM vom 30.11.2023

"Reichsbürger": Keine Rente ohne gültigen Personalausweis

Ein 65-Jähriger, der meint, Staatsangehöriger eines "Freistaats Preußen" und kein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes zu sein, und weder über in Deutschland gültige Personaldokumente noch über ein Bankkonto verfügt, kann keine kostenlose Barauszahlung seiner Rente im Eilverfahren durchsetzen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg bestätigt.

Von einer sich so bezeichnenden "administrativen Regierung Freistaat Preußen" hatte der Rentner vor mehreren Jahren ein Schriftstück mit der Bezeichnung "Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland" erhalten. Bei einer Sparkasse hat er erfolglos versucht, unter Vorlage dieses fiktiven Papiers ein Basiskonto einzurichten.

Die zuständige Meldebehörde hat es im Sommer 2023 abgelehnt, dem Rentner einen Personalausweis auszustellen. Denn er hatte verlangt, als Staatsangehörigkeit "Freistaat Preußen" einzutragen. Der Rentner beantragte deshalb bei der Deutschen Rentenversicherung, ihm die Rente in bar auszuzahlen. Diese war lediglich zu einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung bereit und wollte für jede Zahlung die anfallenden Kosten von neun Euro von der Rente einbehalten.

Der Rentner wandte sich an das Sozialgericht (SG) Cottbus und beantragte Eilrechtsschutz. Auch für eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung müsse er sich legitimieren. Dafür seien seine "preußischen Papiere" anzuerkennen. Außerdem müsse seine Rente ohne Abzug der neun Euro in bar an ihn ausgezahlt werden. Das SG Cottbus hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das LSG hat diese Entscheidung bestätigt und die Beschwerde des Rentners zurückgewiesen. Für dessen Anliegen gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Deutsche Rentenversicherung beziehungsweise die mit der Auszahlung beauftragte Deutsche Post sei nicht verpflichtet, Renten voraussetzungslos in bar auszuzahlen oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung einzulösen. Rentenleistungen seien personengebundene Ansprüche. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn die Identität des Zahlungsempfängers anhand eines gültigen Ausweispapiers eines tatsächlich existierenden Staates überprüft wird.

Eilbedürftig sei die Sache ebenfalls nicht. Der Rentner habe es selbst in der Hand, durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments kurzfristig für eine Wiederaufnahme der Zahlungen zu sorgen. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2023, L 22 R 571/23 B ER, unanfechtbar

Bußgeld & Verkehr

Bei unklaren Absichten eines Verkehrsteilnehmers: Besser abwarten

Wenn unklar ist, was andere Verkehrsteilnehmer vorhaben, muss man abwarten. Wer dennoch drauflos fährt, riskiert einen Unfall – und ist für Schäden mitverantwortlich. Dies stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Ein Lkw bleibt auf der Straße stehen und versperrt die Einmündung in eine andere Straße. Ein Auto will in diese Straße abbiegen und fährt um den Lkw herum. In diesem Moment fährt der Lkw rückwärts und beschädigt das Auto.

Vor dem LG Lübeck verlangt der Autofahrer Schadensersatz. Der Lkw sei ohne jegliche Ankündigung rückwärtsgefahren, der Autofahrer habe nicht mehr ausweichen können. Der Lkw-Fahrer entgegnet, die Warnblinker seien eingeschaltet gewesen, er könne für den Unfall nichts.

Für das LG stand fest: Sowohl der Lkw- als auch der Autofahrer trage eine Schuld. Der Lkw-Fahrer habe nicht sichergestellt, dass der Bereich hinter ihm frei sei. Allein das Einschalten der Warnblinker reiche nicht aus, um eine Gefährdung anderer auszuschließen. Aber auch der Autofahrer sei für den Unfall mitverantwortlich. Die Verkehrssituation sei für ihn unklar gewesen. Er hätte abwarten müssen, was der Lkw macht, und nicht einfach daran vorbeifahren dürfen. Aus diesem Grund müsse er 40 Prozent der entstandenen Schäden selbst tragen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 14.11.2023, 9 O 13/23, nicht rechtskräftig

Rettungswagen muss bei Einfahrt in Kreuzung bei roter Ampel besondere Sorgfalt walten lassen

Ein Rettungsdienstfahrer darf eine Kreuzung bei Rot nur überqueren, wenn er sich überzeugt hat, dass er von den anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen wurde. Kommt es zur Kollision mit einem bei Grün querenden Fahrzeug, weil dessen Fahrer den Rettungswagen aus Unachtsamkeit übersehen beziehungsweise überhört hat, kommt eine hälftige Schadensteilung in Betracht. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main bestätigt.

Die Parteien streiten um Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall. Das Fahrzeug der Klägerin und das Notarzteinsatzfahrzeug der Beklagten fuhren zeitgleich auf eine ampelgeregelter Kreuzung zu. Die Ampel für das Klägerfahrzeug sprang auf Grün, die Ampel für das Einsatzfahrzeug zeigte Rot. Da das vor dem Klägerfahrzeug stehende Fahrzeug trotz Grünlichts nicht anfuhr, wechselte der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs auf die linke Spur und fuhr in den Kreuzungsbereich ein. Dort kollidierte er mit dem Einsatzwagen, der mit eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn fuhr. Bei beiden Fahrzeugen entstanden Sachschäden.

Die Klägerin begehrt 75 Prozent des Schadens von der Beklagten. Das Landgericht (LG) hatte nach Beweisaufnahme eine hälftige Schadensteilung ausgeurteilt. Das OLG hat diese Haftungsquote auf die Berufungen beider Parteien bestätigt.

Der Fahrer des Notarztwagens habe seine Sorgfaltspflichten bei der Wahrnehmung von Sonderrechten verletzt. Zwar sei ein Fahrzeug des Rettungsdienstes bei einer Einsatzfahrt von den Vorschriften der StVO befreit. Dennoch komme den Erfordernissen der Verkehrssicherheit stets Vorrang gegenüber den Interessen des Einsatzfahrzeugs am raschen Vorwärtkommen zu, führte das OLG aus. Je mehr der Sonderrechtsfahrer von Verkehrsregeln abweiche, umso höhere Sorgfalt müsse er walten lassen.

Er dürfe eine Kreuzung nur dann bei Rot überqueren, wenn er sich überzeugt habe, dass die anderen Verkehrsteilnehmer ihn wahrgenommen und sich auf seine Absicht eingestellt haben. Solange bei einer querenden Straße mit mehreren Fahrspuren eine Fahrspur frei sei und nicht durch wartende Fahrzeuge blockiert werde, dürfe der Sonderrechtsfahrer nicht darauf vertrauen, dass er die Kreuzung gefahrlos überqueren könne. "Es gibt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (...) keinen allgemeinen Vertrauensgrundsatz zugunsten des bevorrechtigten Fahrers, durch Einschaltung des Blaulichts und des Martinshorns seien die übrigen Verkehrsteilnehmer schon in ausreichender Weise gewarnt", betont das OLG.

Der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs habe ebenfalls einen erheblichen Verkehrsverstoß begangen. Er habe nicht auf die Sondersignale des Einsatzfahrzeugs geachtet. Er habe auch nicht beachtet, dass das vor ihm auf der rechten Spur stehende Fahrzeug mit Grund stehengeblieben sein könnte. "Ein umsichtiger Fahrer hätte zumindest eine unklare Verkehrslage angenommen und seine Fahrweise entsprechend eingerichtet", begründet das OLG weiter.



Angesichts des gleichwertigen Verursachungs- und Verschuldensbeitrags habe das LG von einer Haftungsquote von 50 Prozent zu 50 Prozent ausgehen dürfen.
Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 20.11.2023, 17 U 121/23, unanfechtbar

Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss: Wann eine MPU gerechtfertigt ist

Wiederholte Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigen, liegen nur dann vor, wenn der Betroffene in mindestens zwei vom äußeren Geschehensablauf her eigenständigen Lebenssachverhalten je eine oder mehrere solche Zu widerhandlungen begangen hat. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.
Die Klägerin begehrt die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Das Amtsgericht (AG) hatte sie wegen in Tateinheit begangener fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt und ihr die Fahrerlaubnis entzogen. Nach den Feststellungen im Strafurteil fuhr die Klägerin am 02.04.2015 mit ihrem Pkw in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand (Blutalkoholkonzentration von 0,68 Promille) auf den Parkplatz eines Supermarkts. Nach dem Einkauf parkte sie rückwärts aus und fuhr dabei auf einen hinter ihrem Fahrzeug stehenden Pkw auf. Sie stieg aus und begutachtete den entstandenen Schaden. Anschließend fuhr sie in ihre Wohnung zurück, ohne die erforderlichen Unfallfeststellungen treffen zu lassen.
Als die Klägerin im März 2018 beim Beklagten die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragte, forderte er von ihr die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. Sie habe am 02.04.2015 wiederholt Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen, die Zweifel an ihrer Fahreignung begründeten. Zwischen den beiden Fahrten liege mit dem Aussteigen aus dem Fahrzeug und der Begutachtung des Schadens eine Zäsur. Da die Klägerin das Gutachten nicht beibrachte, lehnte der Beklagte die Fahrerlaubniserteilung ab.

Die Betroffene klagte und bekam in zweiter Instanz Recht. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen hat den Beklagten zur Erteilung der Fahrerlaubnis verpflichtet. Bei dem Geschehen am 02.04.2015 habe es sich nicht um wiederholte Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss im Sinne des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV gehandelt. Das setze voraus, dass es bei natürlicher Betrachtungsweise zu mindestens zwei deutlich voneinander abgrenzbaren Trunkenheitsfahrten gekommen sei. Bei dem Ausparkunfall nebst Aussteigen und Betrachten der Fahrzeuge habe es sich nur um eine kurzzeitige Unterbrechung gehandelt, die – auch in der Gesamtbetrachtung mit der vorherigen Fahrtunterbrechung für den Einkauf – keinen neuen und eigenständigen Lebenssachverhalt begründet habe.
Die vom Beklagten gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision hatte keinen Erfolg. Die Klägerin habe einen Anspruch auf die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, so das BVerwG. Das OVG habe richtig angenommen, dass die Klägerin am 02.04.2015 nicht – wie § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV vorausgesetzt – wiederholt Zu widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen hat. Das sei nur dann der Fall, wenn der Betroffene in mindestens zwei vom äußeren Geschehensablauf her eigenständigen Lebenssachverhalten je eine oder mehrere solche Zu widerhandlungen begangen hat. Auch wenn eine Trunkenheitsfahrt nach einem alkoholbedingten Unfall in Kenntnis der eigenen Fahruntüchtigkeit fortgesetzt wird, kann laut BVerwG ein einheitlicher Geschehensablauf vorliegen. Im Fall der Klägerin sei die Annahme des OVG nicht zu beanstanden, dass die Trunkenheitsfahrt, die unfallbedingt nur für wenige Minuten unterbrochen war, einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.2023, 3 C 10.22

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Räum- und Streupflicht: Haftung trotz Übertragung auf Fachfirma möglich

Ein Räum- und Streupflichtiger, der seine Pflichten durch Vertrag auf eine Fachfirma übertragen hat, muss dennoch tätig werden, wenn die Fachfirma erkennbar nicht ausrückt. Ansonsten haftet er für witterungsbedingte Unfälle. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden.

Die Beklagte betreibt auf ihrem Betriebsgelände einen Warenumsschlagplatz. Sie hat die Räum- und Streupflicht für dieses Grundstück durch Vertrag auf eine Gebäudereinigungsfirma übertragen. In einer Nacht im Dezember vereiste das Betriebsgelände der Beklagten aufgrund eines plötzlichen Kälteeinbruchs.

Wenige Minuten nach Mitternacht befuhr ein Mitarbeiter der Klägerin mit einem Gespann aus Lkw und Auflieger das Betriebsgelände, um dort an einer Wechselbrücke das Fahrzeug be- und entladen zu lassen. Der Fahrer verlor die Kontrolle über das Fahrzeug und rutschte gegen eine der Wechselbrücken.

Es entstand Schaden an der Zugmaschine und dem Auflieger. Für diesen haftete die Beklagte aus Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), entschied das LG Köln.

Deliktische Verkehrssicherungspflichten könnten zwar grundsätzlich auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings verblieben dann Kontroll- und Überwachungspflichten beim Übertragenden. Übernehme dabei ein Fachunternehmen die Pflichten, dürfe sich der Übertragende zudem grundsätzlich auf die Erfüllung verlassen und müsse ohne konkreten Anhaltspunkt nicht alle Einzelheiten kontrollieren. Im vorliegenden Fall, so das LG weiter, habe die Beklagte nach eigenem Vorbringen jedenfalls seit 22.30 Uhr und damit zum Schadenszeitpunkt seit mehr als 90 Minuten Kenntnis davon gehabt, dass das beauftragte Unternehmen trotz des Kälteeinbruchs untätig geblieben war. Daher hätte es die Beklagte nicht bei einer bloßen weiteren Mahnung gegenüber dem Übernehmer belassen dürfen, sondern hätte selbst tätig werden müssen.

Es möge sein, dass sie nicht selber streuen können. Sie hätte jedoch einen Warnhinweis an der Einfahrt des Geländes anbringen können. Soweit die Beklagte auf die unzumutbare Gefährdung ihrer Mitarbeiter verweise, überzeuge dies nicht. Ein Fußgänger, der von der Glätte weiß, sollte in der Lage sein, sich mit äußerster Vorsicht unfallfrei über das Grundstück zu bewegen. Im Übrigen hätte die Beklagte telefonische Warnungen aussprechen können. Es sei davon auszugehen, dass ihr bekannt gewesen sei, welche Unternehmen sie zu welchen Zeiten mit Waren beliefern oder solche abholen würden. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sei auch ursächlich für den Schaden. Insoweit streite ein Anscheinsbeweis für den Geschädigten, wenn Schäden eintreten, die die verletzte Pflicht hätte verhindern sollen oder die bei deren Beachtung hätten verhindert werden können. Insoweit sei davon auszugehen, dass der Fahrer der Klägerin sich bei zutreffender Information über den Zustand des Grundstücks mit äußerster Vorsicht fortbewegt hätte, nach Gefahrenstellen Ausschau gehalten hätte, notfalls die Fahrt unterbrochen hätte. Diesen Anscheinsbeweis habe die Beklagte nicht erschüttert. Ein unvorsichtiges Verhalten des Fahrers, das ein Mitverschulden begründen könnte, sei von der Beklagten zwar behauptet, aber nicht erwiesen.

Ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Schäden ergebe sich auch aus den §§ 280 Absatz 1, 241 Absatz 2 BGB, da davon auszugehen sei, dass die Klägerin nicht ohne vertragliche Absprache mit der Beklagten Waren hole und liefere. In diesem Zusammenhang sei der Beklagten ein Fehlverhalten des mit dem Winterdienst betrauten Unternehmens nach § 278 BGB zuzurechnen.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 18.12.2023, 15 O 169/23, nicht rechtskräftig

Patient hat Anspruch auf unentgeltliche erste Kopie seiner Patientenakte

Ein Patient hat das Recht, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten. Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar.

Ein Patient meinte, seine Zahnärztin habe ihn fehlerhaft behandelt. Um gegen sie Haftungsansprüche geltend machen zu können, verlangte er eine Kopie seiner Patientenakte. Die Ärztin forderte, dass er, wie nach deutschem Recht vorgesehen, die Kosten für die Zurverfügungstellung der Kopie übernimmt.



Hiergegen klagte der Patient. Der Bundesgerichtshof (BGH) brachte die Sache vor den EuGH: Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt seiner Ansicht nach von der Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts, nämlich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), ab.

In seinem Urteil stellt der EuGH fest, dass in der DS-GVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen. Der Verantwortliche könne ein solches Entgelt nur dann verlangen, wenn der Patient eine erste Kopie seiner Daten bereits unentgeltlich erhalten hat und erneut einen Antrag auf diese stellt. Die betreffende Zahnärztin sei als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres Patienten anzusehen. Als solche sei sie verpflichtet, ihm eine erste Kopie seiner Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Patient sei nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen.

Selbst mit Blick auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Behandelnden dürften die nationalen Regelungen dem Patienten nicht die Kosten einer ersten Kopie seiner Patientenakte auferlegen. Des Weiteren habe der Patient das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich ist. Dies schließe Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 26.10.2023, C-307/22

Fahrraddiebstahl aus Zweitwohnung: Trotz Außenversicherungsschutzes greift Hausratversicherung nicht

Eine Hausratversicherung muss trotz Außenversicherungsschutzes nicht zahlen, wenn ein Fahrrad aus dem Keller einer Zweitwohnung gestohlen wird, die nicht mitversichert ist. Dies hat das Landgericht (LG) Frankenthal (Pfalz) entschieden.

Nach Angaben des Versicherten war ein teures Fahrrad bei einem Einbruch in den Keller seiner Zweitwohnung entwendet worden. Die Hausratversicherung wollte dafür nicht einstehen, weil der Radbesitzer die Versicherung nur für seine Hauptwohnung besaß. Außerhalb dieser Hauptwohnung befindliche Sachen waren lediglich über einen so genannten Außenversicherungsschutz abgedeckt. Eine gesonderte Hausratversicherung für die Zweitwohnung, ein möbliertes Appartement, in dem er sich üblicherweise werktags aufhielt, hatte der Biker nicht abgeschlossen.

Das LG hat der Versicherung Recht gegeben. Eine Außenversicherung umfasse nur Gegenstände in Zweitwohnungen, die eigentlich in der Hauptwohnung ihren Platz haben und sich nur vorübergehend außerhalb des Hauptwohnsitzes befinden. Als Erweiterung des grundsätzlich an den Versicherungsort gebundenen Versicherungsschutzes sei es dagegen nicht ihr Sinn und Zweck, Gegenstände zu versichern, die üblicherweise in der Zweitwohnung aufbewahrt werden.

Weil der Mann sein Fahrrad hauptsächlich im Keller der Zweitwohnung abgestellt hatte und nur in mehrwöchigen Urlaubszeiten mit nach Hause nahm, habe es nicht zum versicherten Hausrat gehört, der tatsächlich nur vorübergehend außerhalb der Hauptwohnung verbracht worden sei, so das LG. Der Radfahrer blieb deshalb auf dem gesamten Diebstahlsschaden seines knapp 5.000 Euro teuren Fahrrads sitzen.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 29.03.2023, 3 O 236/22, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Schmetterlings-Tramete als Zutat: Zulassung erforderlich

Lebensmittel mit der Schmetterlings-Tramete als Zutat dürfen ohne Zulassung nicht vertrieben werden. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Die Antragstellerin vertreibt Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika und Haushaltsprodukte. Zu ihrem Sortiment gehören auch Nahrungsergänzungsmittel mit der Schmetterlings-Tramete als Zutat. Hierbei handelt es sich um einen in Mitteleuropa weitverbreiteten, an (häufig abgestorbenen) Laubhölzern zu findenden Pilz.

Das Bezirksamt Pankow von Berlin untersagte der Antragstellerin im Juni 2023 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Vertrieb und die Werbung für diese Produkte. Es handle sich um neuartige Lebensmittel. Bevor diese in den Verkehr gebracht würden, müsse eine Zulassung nach der so genannten Novel-Food-Verordnung beantragt werden, was bisher nicht geschehen sei.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrem Eilantrag. Sie meint, ihre Produkte seien keine neuartigen Lebensmittel. Die Schmetterlings-Tramete werde traditionell zur Stärkung des Immunsystems als Tee oder Nahrungsergänzungsmittel eingesetzt. Sie gelte als sicherer und gut verträglicher Pilz. Obwohl der Pilz seit über 30 Jahren verzehrt werde, habe es bisher keine sicherheitsrelevanten Vorfälle gegeben.

Das VG Berlin hat den Eilantrag zurückgewiesen. Das Bezirksamt habe den Vertrieb nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen sowie der so genannten Novel-Food-Verordnung untersagen dürfen. Danach dürften die zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu beenden und erneute Verstöße zu verhindern.

Hier liege ein Verstoß gegen das Gebot vor, nur zugelassene und in der EU-Liste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Bei der Schmetterlings-Tramete handele es sich um eine neuartige Lebensmittelzutat. Maßgebliche Indizwirkung hierfür komme dem entsprechenden Eintrag in der so genannten Novel-Food-Katalog der Europäischen Kommission zu. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft machen können, dass ihre Produkte – wie es die Novel-Food-Verordnung voraussetze – vor dem Stichtag 15.03.1997 in nennenswertem Umfang in der EU für den menschlichen Verzehr verwendet worden seien.

Gegen den Beschluss hat die Antragstellerin beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Beschwerde eingelegt. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 10.11.2023, VG 14 L 475/23, nicht rechtskräftig

Google muss wegen Bevorzugung eigenen Preisvergleichsdienstes wohl Milliarden Geldbuße zahlen

Google muss damit rechnen, dass es bei der von der EU-Kommission verhängten Milliarden-Geldbuße wegen Bevorzugung seines eigenen Preisvergleichsdienstes bleibt. Die Google-Suche habe bevorzugt die Ergebnisse des eigenen Preisvergleichsdienstes angezeigt so die Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Juliane Kokott. Google habe damit seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Suchdienste ausgenutzt.

Nach den Feststellungen der Kommission hatte Google die Suchergebnisse seines Preisvergleichsdienstes an oberster Stelle präsentiert und – mit attraktiven Bild- und Textinformationen versehen – hervorgehoben in so genannten Shopping Units. Die Suchergebnisse konkurrierender Preisvergleichsdienste seien dagegen nur an nachrangiger Stelle als blauer Link erschienen. Dies habe zur Folge gehabt, dass die Nutzer die Ergebnisse von Googles Preisvergleichsdienst häufiger anklickten als jene der Konkurrenten. Die damit einhergehende Umleitung des von Googles allgemeiner Ergebnisseite ausgehenden Datenverkehrs beruhte laut Kommission nicht auf einer besseren Qualität von Googles Preisvergleichsdienst. Sie habe vielmehr aus der Selbstbevorzugung und Hebelwirkung über Googles allgemeine Ergebnisseite, also der Ausnutzung von Googles beherrschender Stellung auf dem Markt für allgemeine Internetsuchdienste resultiert.

Die konkurrierenden Preisvergleichsdienste seien aber auf den von Googles allgemeiner Ergebnisseite ausgehenden Datenverkehr angewiesen gewesen, um wirtschaftlich erfolgreich zu sein und auf dem Markt für spezielle Warensuchdienste verbleiben zu können. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass Google seine beherrschende Stellung auf den Märkten für allgemeine Internetsuchdienste und für spezielle Warensuchdienste missbraucht habe und verhängte deswegen gegen Google eine Geldbuße von rund 2,4 Milliarden Euro, für die Alphabet als Googles Alleingesellschafterin gesamtschuldnerisch haftet.



Google und Alphabet haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten. Dieses wies die Klage am 10.11.2021 im Wesentlichen ab und bestätigte insbesondere die Geldbuße. Das Gericht hielt es dagegen nicht für erwiesen, dass das Verhalten von Google auch nur potenzielle wettbewerbswidrige Auswirkungen auf den Markt für allgemeine Suchdienste hatte. Daher erklärte es den Beschluss für nichtig, soweit die Kommission darin auch in Bezug auf diesen Markt eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung festgestellt hatte.

Google und Alphabet haben ein Rechtsmittel beim EuGH eingelegt, mit dem sie beantragen, das Urteil des Gerichts aufzuheben, soweit es ihre Klage abgewiesen hatte, und den Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären.

Generalanwältin Kokott schlägt dem EuGH vor, das Rechtsmittel zurückzuweisen und somit die gegen Google verhängte Geldbuße zu bestätigen. Bei der Google vorgeworfenen Selbstbevorzugung handele es sich um eine eigenständige Form des Missbrauchs durch Anwendung unangemessener Zugangsbedingungen für konkurrierende Preisvergleichsdienste, vorausgesetzt, dass sie zumindest potentielle wettbewerbswidrige Auswirkungen hat (wie sie die Kommission im vorliegenden Fall in Form einer Verdrängungswirkung auf dem Markt für spezielle Warensuchdienste festgestellt habe).

Auf eine solche Form des Missbrauchs seien die strengen Kriterien für die Anerkennung eines Missbrauchs durch die Verweigerung des Zugangs zu einer "wesentlichen Einrichtung" nicht anwendbar. Die Kommission und das Gericht hätten zutreffend ausgeführt, dass die Ungleichbehandlung von Konkurrenten durch Selbstbevorzugung unter Einsatz einer Hebelwirkung erfolgte. Dies habe darin bestanden, dass Google seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Internetsuchdienste ausnutzte, um sich auf dem nachgelagerten Markt für spezielle Warensuchdienste Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, auf dem sie (noch) keine solche Stellung innehatte.

Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Schlussanträge vom 11.01.2024, C-48/22

Hähnchen aus Sachsen-Anhalt bei Verkauf in Stuttgart nicht "regional"

Wiesenhof darf tiefgefrorene Hähnchen aus Sachsen-Anhalt nicht mit der Werbeaussage "von regionalen Höfen" bewerben, wenn das Hähnchen beispielsweise in Stuttgart verkauft wird. Dies ist laut Verbraucherzentrale (VZ) Baden-Württemberg nun rechtskräftig entschieden.

Die Verbraucherzentrale beanstandete die Werbung auf einer Verpackung für ein Hähnchen. Nach Angaben der VZ hatte Wiesenhof auf der Schauseite der Verpackung mit der Aussage "Deutsches Geflügel von regionalen Höfen" geworben. Das Hähnchen, das in einem Stuttgarter Supermarkt verkauft wurde, stammte jedoch aus Sachsen-Anhalt. Das erfuhren die Verbraucher allerdings nur auf einem kleinen Etikett am Verschluss.

Das Landgericht Oldenburg sah diese Werbung als irreführend an (Urteil vom 13.09.2022, 12 O 112/22). Wiesenhof legte erfolglos Berufung ein und danach eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH. Auch diese hatte keinen Erfolg. Wie die VZ mitteilt, hat Wiesenhof die beanstandete Werbung inzwischen geändert.

Vanessa Schifano, Lebensmittelexpertin der VZ Baden-Württemberg, fordert zugleich, der Gesetzgeber müsse tätig werden. Denn Wiesenhof habe mit seiner Werbung "Deutsches Geflügel von regionalen Höfen" ausgenutzt, dass es keine gesetzliche Regelung für Regionalwerbung gibt.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, PM vom 28.11.2023